

SYNOPSIS ZUR ÄNDERUNG DER HOAI

Gesamtfassung mit Anlage 1

(VERORDNUNGSÄNDERUNG 2021)

HOAI geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 2.12.2020 (BGBl. I S. 2636)

Abrufbar unter:

http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl120s2636.pdf

Weiterführende Informationen:

<http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2675/267515.html>

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und dient ausschließlich Informationszwecken. Der Text erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Legende:

Alte Fassung: 17.07.2013 - 31.12.2020

Neue Fassung: ab 01.01.2021

Durchstreichungen = Reduktionen im Verordnungstext

Farbe = Neuerungen im Verordnungstext

Inhaltsübersicht

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz
- § 3 Leistungen und Leistungsbilder
- § 4 Anrechenbare Kosten
- § 5 Honorarzonen
- § 6 Grundlagen des Honorars
- § 7 Honorarvereinbarung
- § 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
- § 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
- § 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs
- § 11 Auftrag für mehrere Objekte
- § 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen
- § 13 Interpolation
- § 14 Nebenkosten
- § 15 Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen
- § 16 Umsatzsteuer

Teil 2 Flächenplanung

Abschnitt 1 Bauleitplanung

- § 17 Anwendungsbereich
- § 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan
- § 19 Leistungsbild Bebauungsplan
- § 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen
- § 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen

Abschnitt 2 Landschaftsplanung

- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Leistungsbild Landschaftsplan
- § 24 Leistungsbild Grünordnungsplan
- § 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan
- § 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
- § 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
- § 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen
- § 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen
- § 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen
- § 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen
- § 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen

Teil 3 Objektplanung

Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume

- § 33 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume
- § 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen
- § 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen
- § 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume

Abschnitt 2 Freianlagen

- § 38 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 39 Leistungsbild Freianlagen
- § 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen

Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke

- § 41 Anwendungsbereich
- § 42 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke
- § 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken

Abschnitt 4 Verkehrsanlagen

- § 45 Anwendungsbereich
- § 46 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen
- § 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen

Teil 4 Fachplanung

Abschnitt 1 Tragwerksplanung

- § 49 Anwendungsbereich
- § 50 Besondere Grundlagen des Honorars
- § 51 Leistungsbild Tragwerksplanung
- § 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen

Abschnitt 2 Technische Ausrüstung

- § 53 Anwendungsbereich

§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars

§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung

§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung

Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 57 Übergangsvorschrift

§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Schlussformel

Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen

Teil 1 Allgemeine Vorschriften	Teil 1 Allgemeine Vorschriften
<p>• § 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p>	<p>• § 1 Anwendungsbereich</p> <p>Diese Verordnung regelt die Berechnung der Entgelte für die Grundleistungen der Architekten und Architektinnen und der Ingenieure und Ingenieurinnen (Auftragnehmer oder Auftragnehmerinnen) mit Sitz im Inland, soweit die Grundleistungen durch diese Verordnung erfasst und vom Inland aus erbracht werden.</p> <p>1Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. 2Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.</p>
<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) 1Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. 2Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.</p> <p>(2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p>(3) 1Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. 2Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.</p> <p>(4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.</p> <p>(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.</p> <p>(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.</p> <p>(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</p> <p>(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen</p>	<p>§ 2 Begriffsbestimmungen</p> <p>(1) 1Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. 2Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.</p> <p>(2) Neubauten und Neuanlagen sind Objekte, die neu errichtet oder neu hergestellt werden.</p> <p>(3) 1Wiederaufbauten sind Objekte, bei denen die zerstörten Teile auf noch vorhandenen Bau- oder Anlagenteilen wiederhergestellt werden. 2Wiederaufbauten gelten als Neubauten, sofern eine neue Planung erforderlich ist.</p> <p>(4) Erweiterungsbauten sind Ergänzungen eines vorhandenen Objekts.</p> <p>(5) Umbauten sind Umgestaltungen eines vorhandenen Objekts mit wesentlichen Eingriffen in Konstruktion oder Bestand.</p> <p>(6) Modernisierungen sind bauliche Maßnahmen zur nachhaltigen Erhöhung des Gebrauchswertes eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 4, 5 oder 8 fallen.</p> <p>(7) Mitzuverarbeitende Bausubstanz ist der Teil des zu planenden Objekts, der bereits durch Bauleistungen hergestellt ist und durch Planungs- oder Überwachungsleistungen technisch oder gestalterisch mitverarbeitet wird.</p> <p>(8) Instandsetzungen sind Maßnahmen zur Wiederherstellung des zum bestimmungsgemäßen</p>

<p>Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.</p> <p>(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.</p> <p>(10) 1Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. 2Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. 3Der Kostenschätzung liegen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Vorplanungsergebnisse, • 2.Mengenschätzungen, • 3.erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und • 4.Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung. <p>4Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p> <p>(11) 1Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. 2Der Kostenberechnung liegen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, • 2.Mengenberechnungen und • 3.für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. <p>3Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>	<p>Gebrauch geeigneten Zustandes (Soll-Zustandes) eines Objekts, soweit diese Maßnahmen nicht unter Absatz 3 fallen.</p> <p>(9) Instandhaltungen sind Maßnahmen zur Erhaltung des Soll-Zustandes eines Objekts.</p> <p>(10) 1Kostenschätzung ist die überschlägige Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Vorplanung. 2Die Kostenschätzung ist die vorläufige Grundlage für Finanzierungsüberlegungen. 3Der Kostenschätzung liegen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Vorplanungsergebnisse, • 2.Mengenschätzungen, • 3.erläuternde Angaben zu den planerischen Zusammenhängen, Vorgängen sowie Bedingungen und • 4.Angaben zum Baugrundstück und zu dessen Erschließung. <p>4Wird die Kostenschätzung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 in der Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur ersten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p> <p>(11) 1Kostenberechnung ist die Ermittlung der Kosten auf der Grundlage der Entwurfsplanung. 2Der Kostenberechnung liegen zugrunde:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.durchgearbeitete Entwurfszeichnungen oder Detailzeichnungen wiederkehrender Raumgruppen, • 2.Mengenberechnungen und • 3.für die Berechnung und Beurteilung der Kosten relevante Erläuterungen. <p>3Wird die Kostenberechnung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 auf der Grundlage der DIN 276 erstellt, müssen die Gesamtkosten nach Kostengruppen mindestens bis zur zweiten Ebene der Kostengliederung ermittelt werden.</p>
	<p>§ 2a Honorartafeln und Basishonorarsatz</p>
	<p>(1) 1Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. 2Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzononen und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.</p> <p>(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.</p>
<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p>	<p>§ 3 Leistungen und Leistungsbilder</p>
<p>(1) 1Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. 2Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.</p>	<p>(1) 1Die Honorare für Grundleistungen der Flächen-, Objekt- und Fachplanung sind in den Teilen 2 bis 4 dieser Verordnung verbindlich geregelt. 2Die Honorare für Beratungsleistungen der Anlage 1 sind nicht verbindlich geregelt.</p>

	<p>(1) 1Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. 2Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. 3Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.</p>
<p>(2) 1Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. 2Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.</p>	<p>(2) 1Grundleistungen, die zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich sind, sind in Leistungsbildern erfasst. 2Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen gemäß den Regelungen in den Teilen 2 bis 4.</p> <p>(2) 1Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. 2Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. 3Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.</p>
<p>(3) 1Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. 2Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. 3Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p>	<p>(3) 1Die Aufzählung der Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. 2Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen. 3Die Honorare für Besondere Leistungen können frei vereinbart werden.</p> <p>(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p>
<p>(4) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.</p>	<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.</p>
<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>	<p>§ 4 Anrechenbare Kosten</p>
<p>(1) 1Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. 2Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. 3Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. 4Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p>	<p>(1) 1Anrechenbare Kosten sind Teil der Kosten für die Herstellung, den Umbau, die Modernisierung, Instandhaltung oder Instandsetzung von Objekten sowie für die damit zusammenhängenden Aufwendungen. 2Sie sind nach allgemein anerkannten Regeln der Technik oder nach Verwaltungsvorschriften (Kostenvorschriften) auf der Grundlage ortsüblicher Preise zu ermitteln. 3Wird in dieser Verordnung im Zusammenhang mit der Kostenermittlung die DIN 276 in Bezug genommen, so ist die Fassung vom Dezember 2008 (DIN 276-1: 2008-12) bei der Ermittlung der anrechenbaren Kosten zugrunde zu legen. 4Umsatzsteuer, die auf die Kosten von Objekten entfällt, ist nicht Bestandteil der anrechenbaren Kosten.</p>
<p>(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, • 2.von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, • 3.Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder • 4.vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt. 	<p>(2) Die anrechenbaren Kosten richten sich nach den ortsüblichen Preisen, wenn der Auftraggeber</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.selbst Lieferungen oder Leistungen übernimmt, • 2.von bauausführenden Unternehmen oder von Lieferanten sonst nicht übliche Vergünstigungen erhält, • 3.Lieferungen oder Leistungen in Gegenrechnung ausführt oder • 4.vorhandene oder vorbeschaffte Baustoffe oder Bauteile einbauen lässt.

<p>(3) 1Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. 2Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich zu vereinbaren.</p>	<p>(3) 1Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz im Sinne des § 2 Absatz 7 ist bei den anrechenbaren Kosten angemessen zu berücksichtigen. 2Umfang und Wert der mitzuverarbeitenden Bausubstanz sind zum Zeitpunkt der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, zum Zeitpunkt der Kostenschätzung objektbezogen zu ermitteln und schriftlich in Textform zu vereinbaren.</p>
<p>§ 5 Honorarzonen</p>	<p>§ 5 Honorarzonen</p>
<p>(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, • 2.Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, • 3.Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, • 4.Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen, • 5.Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. 	<p>(1) Die Objekt- und Tragwerksplanung wird den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Honorarzone I: sehr geringe Planungsanforderungen, • 2.Honorarzone II: geringe Planungsanforderungen, • 3.Honorarzone III: durchschnittliche Planungsanforderungen, • 4.Honorarzone IV: hohe Planungsanforderungen, • 5.Honorarzone V: sehr hohe Planungsanforderungen. <p>(1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.</p>
<p>(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, • 2.Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, • 3.Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen. 	<p>(2) Flächenplanungen und die Planung der Technischen Ausrüstung werden den folgenden Honorarzonen zugeordnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Honorarzone I: geringe Planungsanforderungen, • 2.Honorarzone II: durchschnittliche Planungsanforderungen, • 3.Honorarzone III: hohe Planungsanforderungen. <p>(2) 1Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 und der Anlage 1 zu ermitteln. 2Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.</p>
<p>(3) 1Die Honorarzonen sind anhand der Bewertungsmerkmale in den Honorarregelungen der jeweiligen Leistungsbilder der Teile 2 bis 4 zu ermitteln. 2Die Zurechnung zu den einzelnen Honorarzonen ist nach Maßgabe der Bewertungsmerkmale und gegebenenfalls der Bewertungspunkte sowie unter Berücksichtigung der Regelbeispiele in den Objektlisten der Anlagen dieser Verordnung vorzunehmen.</p>	<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 3 wird im Wesentlichen zu Abs. 2.</p>

§ 6 Grundlagen des Honorars	§ 6 Grundlagen des Honorars
<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, • 2.nach dem Leistungsbild, • 3.nach der Honorarzone, • 4.nach der dazugehörigen Honorartafel. 	<p>(1) Das Honorar für Grundleistungen nach dieser Verordnung richtet sich</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsbilder des Teils 2 nach der Größe der Fläche und für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, • 2.nach dem Leistungsbild, • 3.nach der Honorarzone, 4.nach der dazugehörigen Honorartafel. <p>(1) 1Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.das Leistungsbild, • 2.die Honorarzone und • 3.die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung. <p>2Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche, • 2.für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung, • 3.für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.
<p>(2) 1Honorare für Leistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.den anrechenbaren Kosten, • 2.der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, • 3.den Leistungsphasen, • 4.der Honorartafel und • 5.dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. <p>2Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich zu vereinbaren. 3Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 geregelt. 4Sofern keine schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist.</p>	<p>(2) 1Honorare für Leistungen Grundleistungen bei Umbauten und Modernisierungen gemäß § 2 Absatz 5 und 6 sind zu ermitteln nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.den anrechenbaren Kosten, • 2.der Honorarzone, welcher der Umbau oder die Modernisierung in sinngemäßer Anwendung der Bewertungsmerkmale zuzuordnen ist, • 3.den Leistungsphasen, • 4.der Honorartafel zur Honorarorientierung und • 5.dem Umbau- oder Modernisierungszuschlag auf das Honorar. <p>2Der Umbau- oder Modernisierungszuschlag ist unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrads der Leistungen schriftlich in Textform zu vereinbaren. 3Die Höhe des Zuschlags auf das Honorar ist in den jeweiligen Honorarregelungen der Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und in Anlage 1 Nummer 1.2 geregelt. 4Sofern keine schriftliche Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt wird unwiderleglich vermutet, dass ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad vereinbart ist. als vereinbart vereinbart ist.</p>

<p>(3) ¹Wenn zum Zeitpunkt der Beauftragung noch keine Planungen als Voraussetzung für eine Kostenschätzung oder Kostenberechnung vorliegen, können die Vertragsparteien abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass das Honorar auf der Grundlage der anrechenbaren Kosten einer Baukostenvereinbarung nach den Vorschriften dieser Verordnung berechnet wird. ²Dabei werden nachprüfbare Baukosten einvernehmlich festgelegt.</p>	<p>Hinweis: Der bisheriger Abs. 3 entfällt.</p>
<p>§ 7 Honorarvereinbarung</p> <p>(1) Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze treffen.</p>	<p>§ 7 Honorarvereinbarung</p> <p>(1) ¹Das Honorar richtet sich nach der schriftlichen Vereinbarung, die die Vertragsparteien bei Auftragserteilung im Rahmen der durch diese Verordnung festgesetzten Mindest- und Höchstsätze in Textform treffen. ²Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.</p>
<p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.</p>	<p>(2) Liegen die ermittelten anrechenbaren Kosten oder Flächen außerhalb der in den Honorartafeln dieser Verordnung festgelegten Honorarsätze, sind die Honorare frei vereinbar.</p> <p>(2) ¹Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. ²Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.</p>
<p>(3) Die in dieser Verordnung festgesetzten Mindestsätze können durch schriftliche Vereinbarung in Ausnahmefällen unterschritten werden.</p> <p>(4) ¹Die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstsätze dürfen nur bei außergewöhnlichen oder ungewöhnlich lange dauernden Grundleistungen durch schriftliche Vereinbarung überschritten werden. ²Dabei bleiben Umstände, soweit sie bereits für die Einordnung in die Honorarzonen oder für die Einordnung in den Rahmen der Mindest- und Höchstsätze mitbestimmend gewesen sind, außer Betracht.</p> <p>(5) Sofern nicht bei Auftragserteilung etwas anderes schriftlich vereinbart worden ist, wird unwiderleglich vermutet, dass die jeweiligen Mindestsätze gemäß Absatz 1 vereinbart sind.</p> <p>(6) ¹Für Planungsleistungen, die technischwirtschaftliche oder umweltverträgliche Lösungsmöglichkeiten nutzen und zu einer wesentlichen Kostensenkung ohne Verminderung des vertraglich festgelegten Standards führen, kann ein Erfolgshonorar schriftlich vereinbart werden. ²Das Erfolgshonorar kann bis zu 20 Prozent des vereinbarten Honorars betragen. ³Für den Fall, dass schriftlich</p>	<p>Hinweis: Die bisherigen Abs. 3 bis 6 entfallen.</p>

festgelegte anrechenbare Kosten überschritten werden, kann ein Malus-Honorar in Höhe von bis zu 5 Prozent des Honorars schriftlich vereinbart werden.	
§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen	§ 8 Berechnung des Honorars in besonderen Fällen
(1) ¹ Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. ² Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	(1) ¹ Werden dem Auftragnehmer nicht alle Leistungsphasen eines Leistungsbildes übertragen, so dürfen nur die für die übertragenen Phasen vorgesehenen Prozentsätze berechnet und vereinbart werden. ² Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.
(2) ¹ Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. ² Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen. ³ Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.	(2) ¹ Werden dem Auftragnehmer nicht alle Grundleistungen einer Leistungsphase übertragen, so darf für die übertragenen Grundleistungen nur ein Honorar berechnet und vereinbart werden, das dem Anteil der übertragenen Grundleistungen an der gesamten Leistungsphase entspricht. ² Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen. ³ Entsprechend ist zu verfahren, wenn dem Auftragnehmer wesentliche Teile von Grundleistungen nicht übertragen werden.
(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich zu vereinbaren.	(3) Die gesonderte Vergütung eines zusätzlichen Koordinierungs- oder Einarbeitungsaufwands ist schriftlich in Textform zu vereinbaren.
§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen	§ 9 Berechnung des Honorars bei Beauftragung von Einzelleistungen
(1) ¹ Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und • 2.für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung herangezogen werden. ² Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	(1) ¹ Wird die Vorplanung oder Entwurfsplanung bei Gebäuden und Innenräumen, Freianlagen, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen, der Tragwerksplanung und der Technischen Ausrüstung als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der jeweiligen Leistungsphase <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Vorplanung höchstens der Prozentsatz der Vorplanung und der Prozentsatz der Grundlagenermittlung und • 2.für die Entwurfsplanung höchstens der Prozentsatz der Entwurfsplanung und der Prozentsatz der Vorplanung zum Zweck der Honorarberechnung herangezogen werden. ² Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.
(2) ¹ Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. ² Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. ³ Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	(2) ¹ Zur Bauleitplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für den Entwurf der öffentlichen Auslegung entsprechend anzuwenden. ² Bei der Landschaftsplanung ist Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 für die vorläufige Fassung sowie Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 für die abgestimmte Fassung entsprechend anzuwenden. ³ Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.
(3) ¹ Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung herangezogen werden. ² Die Vereinbarung hat schriftlich zu erfolgen.	(3) ¹ Wird die Objektüberwachung bei der Technischen Ausrüstung oder bei Gebäuden als Einzelleistung in Auftrag gegeben, können für die Leistungsbewertung der Objektüberwachung zum Zweck der Honorarberechnung höchstens der Prozentsatz der Objektüberwachung und die Prozentsätze der Grundlagenermittlung und Vorplanung

	herangezogen werden. 2Die Vereinbarung hat schriftlich in Textform zu erfolgen.
§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs	§ 10 Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs
(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche Vereinbarung anzupassen.	(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder , Flächen oder Verrechnungseinheiten , so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch schriftliche in Textform Vereinbarung anzupassen.
(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder Flächen ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich zu vereinbaren.	(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen, ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten oder , Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase schriftlich in Textform zu vereinbaren.
§ 11 Auftrag für mehrere Objekte	§ 11 Auftrag für mehrere Objekte
(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. (2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. (3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern. (4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.	(1) Umfasst ein Auftrag mehrere Objekte, so sind die Honorare vorbehaltlich der folgenden Absätze für jedes Objekt getrennt zu berechnen. (2) Umfasst ein Auftrag mehrere vergleichbare Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke mit weitgehend gleichartigen Planungsbedingungen, die derselben Honorarzone zuzuordnen sind und die im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang als Teil einer Gesamtmaßnahme geplant und errichtet werden sollen, ist das Honorar nach der Summe der anrechenbaren Kosten zu berechnen. (3) Umfasst ein Auftrag mehrere im Wesentlichen gleiche Gebäude, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen oder Tragwerke, die im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang unter gleichen baulichen Verhältnissen geplant und errichtet werden sollen, oder mehrere Objekte nach Typenplanung oder Serienbauten, so sind die Prozentsätze der Leistungsphasen 1 bis 6 für die erste bis vierte Wiederholung um 50 Prozent, für die fünfte bis siebte Wiederholung um 60 Prozent und ab der achten Wiederholung um 90 Prozent zu mindern. (4) Umfasst ein Auftrag Grundleistungen, die bereits Gegenstand eines anderen Auftrags über ein gleiches Gebäude, Ingenieurbauwerk oder Tragwerk zwischen den Vertragsparteien waren, so ist Absatz 3 für die Prozentsätze der beauftragten Leistungsphasen in Bezug auf den neuen Auftrag auch dann anzuwenden, wenn die Grundleistungen nicht im zeitlichen oder örtlichen Zusammenhang erbracht werden sollen.
§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen	§ 12 Instandsetzungen und Instandhaltungen
(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den	(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den

anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel, der die Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen sind, zu ermitteln.	anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung , der die Instandhaltungs- und oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen sind ist , zu ermitteln.
(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.	(2) Für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten kann schriftlich in Textform vereinbart werden, dass der Prozentsatz für die Objektüberwachung oder Bauoberleitung um bis zu 50 Prozent der Bewertung dieser Leistungsphase erhöht wird.
§ 13 Interpolation	§ 13 Interpolation
Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.	Die Mindest- und Höchstsätze für Zwischenstufen der in den Honorartafeln angegebenen anrechenbaren Kosten und Flächen oder Verrechnungseinheiten sind durch lineare Interpolation zu ermitteln.
§ 14 Nebenkosten	§ 14 Nebenkosten
(1) 1Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist. 2Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.	(1) 1Der Auftragnehmer kann neben den Honoraren dieser Verordnung auch die für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Nebenkosten in Rechnung stellen; ausgenommen sind die abziehbaren Vorsteuern gemäß § 15 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist jeweils geltenden Fassung . 2Die Vertragsparteien können bei Auftragserteilung schriftlich in Textform vereinbaren, dass abweichend von Satz 1 eine Erstattung ganz oder teilweise ausgeschlossen ist.
(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • 1.Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, • 2.Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, • 3.Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, • 4.Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, • 5.Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden, • 6.Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich vereinbart worden sind, • 7.Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind. 	(2) Zu den Nebenkosten gehören insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> • 1.Versandkosten, Kosten für Datenübertragungen, • 2.Kosten für Vervielfältigungen von Zeichnungen und schriftlichen Unterlagen sowie für die Anfertigung von Filmen und Fotos, • 3.Kosten für ein Baustellenbüro einschließlich der Einrichtung, Beleuchtung und Beheizung, • 4.Fahrtkosten für Reisen, die über einen Umkreis von 15 Kilometern um den Geschäftssitz des Auftragnehmers hinausgehen, in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden, • 5.Trennungentschädigungen und Kosten für Familienheimfahrten in Höhe der steuerlich zulässigen Pauschalsätze, sofern nicht höhere Aufwendungen an Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen des Auftragnehmers auf Grund von tariflichen Vereinbarungen bezahlt werden, • 6.Entschädigungen für den sonstigen Aufwand bei längeren Reisen nach Nummer 4, sofern die Entschädigungen vor der Geschäftsreise schriftlich in Textform vereinbart worden sind, • 7.Entgelte für nicht dem Auftragnehmer obliegende Leistungen, die von ihm im Einvernehmen mit dem Auftraggeber Dritten übertragen worden sind.

<p>(3) ¹Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. ²Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich vereinbart worden ist.</p>	<p>(3) ¹Nebenkosten können pauschal oder nach Einzelnachweis abgerechnet werden. ²Sie sind nach Einzelnachweis abzurechnen, sofern bei Auftragserteilung keine pauschale Abrechnung schriftlich in Textform vereinbart worden ist.</p>
<p>§ 15 Zahlungen</p>	<p>§ 15 Zahlungen Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen</p>
<p>(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.</p>	<p>(1) Das Honorar wird fällig, wenn die Leistung abgenommen und eine prüffähige Honorarschlussrechnung überreicht worden ist, es sei denn, es wurde etwas anderes schriftlich vereinbart.</p> <p>¹Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. ²Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.</p>
<p>(2) Abschlagszahlungen können zu den schriftlich vereinbarten Zeitpunkten oder in angemessenen zeitlichen Abständen für nachgewiesene Grundleistungen gefordert werden.</p> <p>(3) Die Nebenkosten sind auf Einzelnachweis oder bei pauschaler Abrechnung mit der Honorarrechnung fällig.</p> <p>(4) Andere Zahlungsweisen können schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>Hinweis: Die bisherigen Abs. 2 bis 4 entfallen.</p>
<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) ¹Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. ²Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) ¹Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. ²Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>	<p>§ 16 Umsatzsteuer</p> <p>(1) ¹Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Ersatz der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer für nach dieser Verordnung abrechenbare Leistungen, sofern nicht die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes angewendet wird. ²Satz 1 ist auch hinsichtlich der um die nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes abziehbaren Vorsteuer gekürzten Nebenkosten anzuwenden, die nach § 14 dieser Verordnung weiterberechenbar sind.</p> <p>(2) ¹Auslagen gehören nicht zum Entgelt für die Leistung des Auftragnehmers. ²Sie sind als durchlaufende Posten im umsatzsteuerrechtlichen Sinn einschließlich einer gegebenenfalls enthaltenen Umsatzsteuer weiter zu berechnen.</p>
<p>Teil 2 Flächenplanung</p>	<p>Teil 2 Flächenplanung</p>
<p>Abschnitt 1 Bauleitplanung</p>	<p>Abschnitt 1 Bauleitplanung</p>
<p>§ 17 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 17 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, die erforderlichen</p>	<p>(1) Leistungen der Bauleitplanung umfassen die Vorbereitung der Aufstellung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, jeweils geltenden Fassung</p>

<p>Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p>	<p>die erforderlichen Ausarbeitungen und Planfassungen sowie die Mitwirkung beim Verfahren.</p>
<p>(2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere Leistungen frei vereinbart werden.</p>	<p>(2) Honorare für Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf können als Besondere Leistungen frei vereinbart werden. (2) Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</p>	<p>§ 18 Leistungsbild Flächennutzungsplan</p>
<p>(1) 1Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) • Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) • Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) • Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. <p>2Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p> <p>(2) 1 Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) 1Die Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 20 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) • Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) • Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) • Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. <p>2Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p> <p>(2) 1 Anlage 2 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</p>	<p>§ 19 Leistungsbild Bebauungsplan</p>
<p>(1) 1Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) • Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) • Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) • Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. <p>2Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p>	<p>(1) 1Die Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in drei Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 21 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen) • Vorentwurf für die frühzeitigen Beteiligungen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 60 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Entwurf zur öffentlichen Auslegung) • Entwurf für die öffentliche Auslegung nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches mit 30 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Plan zur Beschlussfassung) • Plan für den Beschluss durch die Gemeinde mit 10 Prozent. <p>2Der Vorentwurf, Entwurf oder Plan ist jeweils in der vorgeschriebenen Fassung mit Begründung anzufertigen.</p>

(2) 1 Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.		(2) 1 Anlage 3 regelt, welche Grundleistungen jede Leistungsphase umfasst. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.				
§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen		§ 20 Honorare für Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen				
(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:		(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt: (1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:				
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
1 000	70 439	85 269	85 269	100 098	100 098	114 927
1 250	78 957	95 579	95 579	112 202	112 202	128 824
1 500	86 492	104 700	104 700	122 909	122 909	141 118
1 750	93 260	112 894	112 894	132 527	132 527	152 161
2 000	99 407	120 334	120 334	141 262	141 262	162 190
2 500	111 311	134 745	134 745	158 178	158 178	181 612
3 000	121 868	147 525	147 525	173 181	173 181	198 838
3 500	131 387	159 047	159 047	186 707	186 707	214 367
4 000	140 069	169 557	169 557	199 045	199 045	228 533
5 000	155 461	188 190	188 190	220 918	220 918	253 647
6 000	168 813	204 352	204 352	239 892	239 892	275 431
7 000	180 589	218 607	218 607	256 626	256 626	294 645

8 000	191 097	231 328	231 328	271 559	271 559	311 790
9 000	200 556	242 779	242 779	285 001	285 001	327 224
10 000	209 126	253 153	253 153	297 179	297 179	341 206
11 000	216 893	262 555	262 555	308 217	308 217	353 878
12 000	223 912	271 052	271 052	318 191	318 191	365 331
13 000	230 331	278 822	278 822	327 313	327 313	375 804
14 000	236 214	285 944	285 944	335 673	335 673	385 402
15 000	241 614	292 480	292 480	343 346	343 346	394 213

•

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,
- 2.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
- 3.Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte,
- 4.Verkehr und Infrastruktur,
- 5.Topografie, Geologie und Kulturlandschaft,
- 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz.

(4) 1Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. geringe Anforderungen: 1 Punkt,
2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,
3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.

(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,
2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,

(2) Das Honorar für die Aufstellung von Flächennutzungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.zentralörtliche Bedeutung und Gemeindestruktur,
- 2.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte,
- 3.Einwohnerstruktur, Einwohnerentwicklung und Gemeinbedarfsstandorte,
- 4.Verkehr und Infrastruktur,
- 5.Topografie, Geologie und Kulturlandschaft,
- 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz.

(4) 1Sind auf einen Flächennutzungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Flächennutzungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

1. geringe Anforderungen: 1 Punkt,
2. durchschnittliche Anforderungen: 2 Punkte,
3. hohe Anforderungen: 3 Punkte.

(5) Der Flächennutzungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

1. Honorarzone I: bis zu 9 Punkte,
2. Honorarzone II: 10 bis 14 Punkte,
3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.

3. Honorarzone III: 15 bis 18 Punkte.	
(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.	(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Flächennutzungspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.
§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen	§ 21 Honorare für Grundleistungen bei Bebauungsplänen
(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:	(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
0,5	5 000	5 335	5 335	7 838	7 838	10 341
1	5 000	8 799	8 799	12 926	12 926	17 054
2	7 699	14 502	14 502	21 305	21 305	28 109
3	10 306	19 413	19 413	28 521	28 521	37 628
4	12 669	23 866	23 866	35 062	35 062	46 258
5	14 864	28 000	28 000	41 135	41 135	54 271
6	16 931	31 893	31 893	46 856	46 856	61 818
7	18 896	35 595	35 595	52 294	52 294	68 992
8	20 776	39 137	39 137	57 497	57 497	75 857
9	22 584	42 542	42 542	62 501	62 501	82 459
10	24 330	45 830	45 830	67 331	67 331	88 831
15	32 325	60 892	60 892	89 458	89 458	118 025

	20	39 427	74 270	74 270	109 113	109 113	143 956
	25	46 385	87 376	87 376	128 366	128 366	169 357
	30	52 975	99 791	99 791	146 606	146 606	193 422
	40	65 342	123 086	123 086	180 830	180 830	238 574
	50	76 901	144 860	144 860	212 819	212 819	280 778
	60	87 599	165 012	165 012	242 425	242 425	319 838
	80	107 471	202 445	202 445	297 419	297 419	392 393
	100	125 791	236 955	236 955	348 119	348 119	459 282
	<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, • 2.Baustruktur und Baudichte, • 3.Gestaltung und Denkmalschutz, 4.Verkehr und Infrastruktur, • 5.Topografie und Landschaft, • 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz. <p>(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.</p>						
	<p>Abschnitt 2 Landschaftsplanung</p>						
	<p>§ 22 Anwendungsbereich</p>						
	<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Landschaftspläne, • 2.Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge, • 3.Landschaftsrahmenpläne, • 4.Landschaftspflegerische Begleitpläne, 						
	<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Bebauungsplänen ist nach der Fläche des Plangebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Nutzungsvielfalt und Nutzungsdichte, • 2.Baustruktur und Baudichte, • 3.Gestaltung und Denkmalschutz, • 4.Verkehr und Infrastruktur, • 5.Topografie und Landschaft, • 6.Klima-, Natur- und Umweltschutz. <p>(4) Für die Ermittlung der Honorarzone bei Bebauungsplänen ist § 20 Absatz 4 und 5 entsprechend anzuwenden.</p> <p>(5) Wird die Größe des Plangebiets im förmlichen Verfahren während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Plangebiets zu berechnen.</p>						
	<p>Abschnitt 2 Landschaftsplanung</p>						
	<p>§ 22 Anwendungsbereich</p>						
	<p>(1) Landschaftsplanerische Leistungen umfassen das Vorbereiten und das Erstellen der für die Pläne nach Absatz 2 erforderlichen Ausarbeitungen.</p> <p>(2) Die Bestimmungen dieses Abschnitts sind für folgende Pläne anzuwenden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Landschaftspläne, • 2.Grünordnungspläne und Landschaftsplanerische Fachbeiträge, • 3.Landschaftsrahmenpläne, • 4.Landschaftspflegerische Begleitpläne, 						

<ul style="list-style-type: none"> • 5.Pflege- und Entwicklungspläne. 	<ul style="list-style-type: none"> • 5.Pflege- und Entwicklungspläne.
<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p>	<p>§ 23 Leistungsbild Landschaftsplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 28 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 4 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p>	<p>§ 24 Leistungsbild Grünordnungsplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 29 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 5 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>	<p>§ 25 Leistungsbild Landschaftsrahmenplan</p>
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. 	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 30 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) 1 Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.	(2) 1 Anlage 6 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.
§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan	§ 26 Leistungsbild Landschaftspflegerischer Begleitplan
<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 31 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln und Bewerten der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 7 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan	§ 27 Leistungsbild Pflege- und Entwicklungsplan
<p>(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in vier Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 32 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Zusammenstellen der Ausgangsbedingungen) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Ermitteln der Planungsgrundlagen) mit 37 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent und • 4.für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent. <p>(2) 1 Anlage 8 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase. 2 Anlage 9 enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen	§ 28 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsplänen
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
1 000	23 403	27 963	27 963	32 826	32 826	37 385
1 250	26 560	31 735	31 735	37 254	37 254	42 428
1 500	29 445	35 182	35 182	41 300	41 300	47 036
1 750	32 119	38 375	38 375	45 049	45 049	51 306
2 000	34 620	41 364	41 364	48 558	48 558	55 302
2 500	39 212	46 851	46 851	54 999	54 999	62 638
3 000	43 374	51 824	51 824	60 837	60 837	69 286
3 500	47 199	56 393	56 393	66 201	66 201	75 396
4 000	50 747	60 633	60 633	71 178	71 178	81 064
5 000	57 180	68 319	68 319	80 200	80 200	91 339
6 000	63 562	75 944	75 944	89 151	89 151	101 533
7 000	69 505	83 045	83 045	97 487	97 487	111 027
8 000	75 095	89 724	89 724	105 329	105 329	119 958
9 000	80 394	96 055	96 055	112 761	112 761	128 422
10 000	85 445	102 090	102 090	119 845	119 845	136 490
11 000	89 986	107 516	107 516	126 214	126 214	143 744
12 000	94 309	112 681	112 681	132 278	132 278	150 650
13 000	98 438	117 615	117 615	138 069	138 069	157 246
14 000	102 392	122 339	122 339	143 615	143 615	163 562
15 000	106 187	126 873	126 873	148 938	148 938	169 623

•

<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.topographische Verhältnisse, 	<p>(2) Das Honorar für die Aufstellung von Landschaftsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.topographische Verhältnisse,
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • 2.Flächennutzung, • 3.Landschaftsbild, • 4.Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, • 5.ökologische Verhältnisse, • 6.Bevölkerungsdichte. <p>(4) 1Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, • 2.Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, • 3.Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. 	<ul style="list-style-type: none"> • 2.Flächennutzung, • 3.Landschaftsbild, • 4.Anforderungen an Umweltsicherung und Umweltschutz, • 5.ökologische Verhältnisse, • 6.Bevölkerungsdichte. <p>(4) 1Sind auf einen Landschaftsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 und mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, • 2.Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, • 3.Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. 				
<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren.</p>	<p>(6) Werden Teilflächen bereits aufgestellter Landschaftspläne (Planausschnitte) geändert oder überarbeitet, so ist das Honorar frei zu vereinbaren kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden.</p>				
<p>§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen</p>	<p>§ 29 Honorare für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen</p>				
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten aufgeführten genannten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind die in der folgenden folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>				
	<p>Fläche in Hektar</p>	<p>Honorarzone I geringe Anforderungen</p> <p>von bis</p> <p>Euro</p>	<p>Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</p> <p>von bis</p> <p>Euro</p>	<p>Honorarzone III hohe Anforderungen</p> <p>von bis</p> <p>Euro</p>	
	<p>1,5</p>	<p>5 219 6 067</p>	<p>6 067 6 980</p>	<p>6 980 7 828</p>	
	<p>2</p>	<p>6 008 6 985</p>	<p>6 985 8 036</p>	<p>8 036 9 013</p>	
	<p>3</p>	<p>7 450 8 661</p>	<p>8 661 9 965</p>	<p>9 965 11 175</p>	
	<p>4</p>	<p>8 770 10 195</p>	<p>10 195 11 730</p>	<p>11 730 13 155</p>	

5	10 006	11 632	11 632	13 383	13 383	15 009
10	15 445	17 955	17 955	20 658	20 658	23 167
15	20 183	23 462	23 462	26 994	26 994	30 274
20	24 513	28 496	28 496	32 785	32 785	36 769
25	28 560	33 201	33 201	38 199	38 199	42 840
30	32 394	37 658	37 658	43 326	43 326	48 590
40	39 580	46 011	46 011	52 938	52 938	59 370
50	46 282	53 803	53 803	61 902	61 902	69 423
75	61 579	71 586	71 586	82 362	82 362	92 369
100	75 430	87 687	87 687	100 887	100 887	113 145
125	88 255	102 597	102 597	118 042	118 042	132 383
150	100 288	116 585	116 585	134 136	134 136	150 433
175	111 675	129 822	129 822	149 366	149 366	167 513
200	122 516	142 425	142 425	163 866	163 866	183 774
225	133 555	155 258	155 258	178 630	178 630	200 333
250	144 284	167 730	167 730	192 980	192 980	216 426

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.Topographie,
- 2.ökologische Verhältnisse,
- 3.Flächennutzungen und Schutzgebiete,
- 4.Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,
- 5.Erholungsvorsorge,
- 6.Anforderung an die Freiraumgestaltung.

(4) 1 Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und

(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Grünordnungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.Topographie,
- 2.ökologische Verhältnisse,
- 3.Flächennutzungen und Schutzgebiete,
- 4.Umwelt-, Klima-, Denkmal- und Naturschutz,
- 5.Erholungsvorsorge,
- 6.Anforderung an die Freiraumgestaltung.

(4) 1 Sind auf einen Grünordnungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Grünordnungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und

<ul style="list-style-type: none"> 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Grünordnungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Honorarzone I: bis zu 16 Punkte, Honorarzone II: 17 bis 30 Punkte, Honorarzone III: 31 bis 42 Punkte. <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>				
<p>§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p>	<p>§ 30 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen</p>				
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>				
	<p>Fläche in Hektar</p>	<p>Honorarzone I geringe Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	<p>Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	<p>Honorarzone III hohe Anforderungen</p> <p>von bis Euro</p>	
	5 000	61 880 71 935	71 935 82 764	82 764 92 820	
	6 000	67 933 78 973	78 973 90 861	90 861 101 900	
	7 000	73 473 85 413	85 413 98 270	98 270 110 210	
	8 000	78 600 91 373	91 373 105 128	105 128 117 901	
	9 000	83 385 96 936	96 936 111 528	111 528 125 078	
	10 000	87 880 102 161	102 161 117 540	117 540 131 820	
	12 000	96 149 111 773	111 773 128 599	128 599 144 223	
	14 000	103 631 120 471	120 471 138 607	138 607 155 447	
	16 000	110 477 128 430	128 430 147 763	147 763 165 716	

18 000	116 791	135 769	135 769	156 208	156 208	175 186
20 000	122 649	142 580	142 580	164 043	164 043	183 974
25 000	138 047	160 480	160 480	184 638	184 638	207 070
30 000	152 052	176 761	176 761	203 370	203 370	228 078
40 000	177 097	205 875	205 875	236 867	236 867	265 645
50 000	199 330	231 721	231 721	266 604	266 604	298 995
60 000	219 553	255 230	255 230	293 652	293 652	329 329
70 000	238 243	276 958	276 958	318 650	318 650	357 365
80 000	253 946	295 212	295 212	339 652	339 652	380 918
90 000	268 420	312 038	312 038	359 011	359 011	402 630
100 000	281 843	327 643	327 643	376 965	376 965	422 765

<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.topographische Verhältnisse, • 2.Raumnutzung und Bevölkerungsdichte, • 3.Landschaftsbild, • 4.Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, • 5.ökologische Verhältnisse, • 6.Freiraumsicherung und Erholung. <p>(4) 1Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone bis zu 16 Punkte, l:</p>	<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.topographische Verhältnisse, • 2.Raumnutzung und Bevölkerungsdichte, • 3.Landschaftsbild, • 4.Anforderungen an Umweltsicherung, Klima- und Naturschutz, • 5.ökologische Verhältnisse, • 6.Freiraumsicherung und Erholung. <p>(4) 1Sind für einen Landschaftsrahmenplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftsrahmenplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 6 mit je bis zu 6 Punkten und • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftsrahmenplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone bis zu 16 Punkte, l:</p>
--	--

<p>2. Honorarzone 17 bis 30 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 31 bis 42 Punkte. III:</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>2. Honorarzone 17 bis 30 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 31 bis 42 Punkte. III:</p> <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>
<p>§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p>	<p>§ 31 Honorare für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen</p>
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>

	Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
		von	bis	von	bis	von	bis
		Euro		Euro		Euro	
	6	5 324	6 189	6 189	7 121	7 121	7 986
	8	6 130	7 126	7 126	8 199	8 199	9 195
	12	7 600	8 836	8 836	10 166	10 166	11 401
	16	8 947	10 401	10 401	11 966	11 966	13 420
	20	10 207	11 866	11 866	13 652	13 652	15 311
	40	15 755	18 315	18 315	21 072	21 072	23 632
	100	29 126	33 859	33 859	38 956	38 956	43 689
	200	47 180	54 846	54 846	63 103	63 103	70 769
	300	62 748	72 944	72 944	83 925	83 925	94 121
	400	76 829	89 314	89 314	102 759	102 759	115 244
	500	89 855	104 456	104 456	120 181	120 181	134 782
	600	102 062	118 647	118 647	136 508	136 508	153 093
	700	113 602	132 062	132 062	151 942	151 942	170 402
	800	124 575	144 819	144 819	166 620	166 620	186 863

1 200	167 729	194 985	194 985	224 338	224 338	251 594
1 600	207 279	240 961	240 961	277 235	277 235	310 918
2 000	244 349	284 056	284 056	326 817	326 817	366 524
2 400	279 559	324 987	324 987	373 910	373 910	419 338
3 200	343 814	399 683	399 683	459 851	459 851	515 720
4 000	400 847	465 985	465 985	536 133	536 133	601 270

<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete, • 2.Landschaftsbild und Erholungsnutzung, • 3.Nutzungsansprüche, • 4.Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum, • 5.Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, • 6.potenzielle Beeinträchtigungintensität der Maßnahme. <p>(4) 1Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone bis zu 16 Punkte, I:</p> <p>2. Honorarzone 17 bis 30 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 31 bis 42 Punkte. III:</p>	<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.ökologisch bedeutsame Strukturen und Schutzgebiete, • 2.Landschaftsbild und Erholungsnutzung, • 3.Nutzungsansprüche, • 4.Anforderungen an die Gestaltung von Landschaft und Freiraum, • 5.Empfindlichkeit gegenüber Umweltbelastungen und Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, • 6.potenzielle Beeinträchtigungintensität der Maßnahme. <p>(4) 1Sind für einen Landschaftspflegerischen Begleitplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Landschaftspflegerische Begleitplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1, 2, 3 und 4 mit je bis zu 6 Punkten und • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <p>1. Honorarzone bis zu 16 Punkte, I:</p> <p>2. Honorarzone 17 bis 30 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 31 bis 42 Punkte. III:</p>
---	---

<p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>		<p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>				
<p>§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>		<p>§ 32 Honorare für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen</p>				
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>		<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>				
Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis
5	3 852	7 704	7 704	11 556	11 556	15 408
10	4 802	9 603	9 603	14 405	14 405	19 207
15	5 481	10 963	10 963	16 444	16 444	21 925
20	6 029	12 058	12 058	18 087	18 087	24 116
30	6 906	13 813	13 813	20 719	20 719	27 626
40	7 612	15 225	15 225	22 837	22 837	30 450
50	8 213	16 425	16 425	24 638	24 638	32 851
75	9 433	18 866	18 866	28 298	28 298	37 731
100	10 408	20 816	20 816	31 224	31 224	41 633
150	11 949	23 899	23 899	35 848	35 848	47 798
200	13 165	26 330	26 330	39 495	39 495	52 660
300	15 318	30 636	30 636	45 954	45 954	61 272
400	17 087	34 174	34 174	51 262	51 262	68 349
500	18 621	37 242	37 242	55 863	55 863	74 484
750	21 833	43 666	43 666	65 500	65 500	87 333
1 000	24 507	49 014	49 014	73 522	73 522	98 029
1 500	28 966	57 932	57 932	86 898	86 898	115 864

	2 500	36 065	72 131	72 131	108 196	108 196	144 261
	5 000	49 288	98 575	98 575	147 863	147 863	197 150
	10 000	69 015	138 029	138 029	207 044	207 044	276 058
<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.fachliche Vorgaben, • 2.Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, • 3.Differenziertheit des faunistischen Inventars, • 4.Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, • 5.Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>(4) 1Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und • 3.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone bis zu 13 Punkte, I: 2. Honorarzone 14 bis 24 Punkte, II: 3. Honorarzone 25 bis 34 Punkte. III: <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>	<p>(2) Das Honorar für Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen ist nach der Fläche des Planungsgebiets in Hektar und nach der Honorarzone zu berechnen.</p> <p>(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.fachliche Vorgaben, • 2.Differenziertheit des floristischen Inventars oder der Pflanzengesellschaften, • 3.Differenziertheit des faunistischen Inventars, • 4.Beeinträchtigungen oder Schädigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild, • 5.Aufwand für die Festlegung von Zielaussagen sowie für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. <p>(4) 1Sind für einen Pflege- und Entwicklungsplan Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone der Pflege- und Entwicklungsplan zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 3 Nummer 1 mit bis zu 4 Punkten, • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 4 und 5 mit je bis zu 6 Punkten und • 3.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten. <p>(5) Der Pflege- und Entwicklungsplan ist anhand der nach Absatz 4 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone bis zu 13 Punkte, I: 2. Honorarzone 14 bis 24 Punkte, II: 3. Honorarzone 25 bis 34 Punkte. III: <p>(6) Wird die Größe des Planungsgebiets während der Leistungserbringung geändert, so ist das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Planungsgebiets zu berechnen.</p>						

Teil 3 Objektplanung	Teil 3 Objektplanung
Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume	Abschnitt 1 Gebäude und Innenräume
§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 33 Besondere Grundlagen des Honorars
<p>(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und • 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p>	<p>(1) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung er nicht fachlich überwacht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und • 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind insbesondere die Kosten für das Herrichten, für die nichtöffentliche Erschließung sowie für Leistungen zur Ausstattung und zu Kunstwerken, soweit der Auftragnehmer die Leistungen weder plant noch bei der Beschaffung mitwirkt oder ihre Ausführung oder ihren Einbau fachlich überwacht.</p>
§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume	§ 34 Leistungsbild Gebäude und Innenräume
<p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.</p> <p>(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</p> <p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume, 	<p>(1) Das Leistungsbild Gebäude und Innenräume umfasst Leistungen für Neubauten, Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandsetzungen und Instandhaltungen.</p> <p>(2) Leistungen für Innenräume sind die Gestaltung oder Erstellung von Innenräumen ohne wesentliche Eingriffe in Bestand oder Konstruktion.</p> <p>(3) Die Grundleistungen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 35 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit je 7 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 3 Prozent für Gebäude und 2 Prozent für Innenräume, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent für Gebäude und 30 Prozent für Innenräume, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent für Gebäude und 7 Prozent für Innenräume, • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume,

<ul style="list-style-type: none"> • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent für Gebäude und 3 Prozent für Innenräume, • 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume. <p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 32 Prozent für Gebäude und Innenräume, • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit je 2 Prozent für Gebäude und Innenräume. <p>(4) Anlage 10 Nummer 10.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
---	--

§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen	§ 35 Honorare für Grundleistungen bei Gebäuden und Innenräumen
---	---

<p>Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 aufgeführten genannten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>
--	---

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25 000	3 120	3 657	3 657	4 339	4 339	5 412	5 412	6 094	6 094	6 631
35 000	4 217	4 942	4 942	5 865	5 865	7 315	7 315	8 237	8 237	8 962
50 000	5 804	6 801	6 801	8 071	8 071	10 066	10 066	11 336	11 336	12 333
75 000	8 342	9 776	9 776	11 601	11 601	14 469	14 469	16 293	16 293	17 727
100 000	10 790	12 644	12 644	15 005	15 005	18 713	18 713	21 074	21 074	22 928
150 000	15 500	18 164	18 164	21 555	21 555	26 883	26 883	30 274	30 274	32 938
200 000	20 037	23 480	23 480	27 863	27 863	34 751	34 751	39 134	39 134	42 578
300 000	28 750	33 692	33 692	39 981	39 981	49 864	49 864	56 153	56 153	61 095
500 000	45 232	53 006	53 006	62 900	62 900	78 449	78 449	88 343	88 343	96 118
750 000	64 666	75 781	75 781	89 927	89 927	112 156	112 156	126 301	126 301	137 416
1 000 000	83 182	97 479	97 479	115 675	115 675	144 268	144 268	162 464	162 464	176 761
1 500 000	119 307	139 813	139 813	165 911	165 911	206 923	206 923	233 022	233 022	253 527
2 000 000	153 965	180 428	180 428	214 108	214 108	267 034	267 034	300 714	300 714	327 177
3 000 000	220 161	258 002	258 002	306 162	306 162	381 843	381 843	430 003	430 003	467 843
5 000 000	343 879	402 984	402 984	478 207	478 207	596 416	596 416	671 640	671 640	730 744
7 500 000	493 923	578 816	578 816	686 862	686 862	856 648	856 648	964 694	964 694	1 049 587
10 000 000	638 277	747 981	747 981	887 604	887 604	1 107 012	1 107 012	1 246 635	1 246 635	1 356 339
15 000 000	915 129	1 072 416	1 072 416	1 272 601	1 272 601	1 587 176	1 587 176	1 787 360	1 787 360	1 944 648

20 000 000	1 180 414	1 383 298	1 383 298	1 641 513	1 641 513	2 047 281	2 047 281	2 305 496	2 305 496	2 508 380
25 000 000	1 436 874	1 683 837	1 683 837	1 998 153	1 998 153	2 492 079	2 492 079	2 806 395	2 806 395	3 053 358

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- 2.Anzahl der Funktionsbereiche,
- 3.gestalterische Anforderungen,
- 4.konstruktive Anforderungen,
- 5.technische Ausrüstung,
- 6.Ausbau.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.Anzahl der Funktionsbereiche,
- 2.Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- 3.Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
- 4.technische Ausrüstung,
- 5.Farb- und Materialgestaltung,
- 6.konstruktive Detailgestaltung.

(4) 1Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) 1Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Gebäude zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung,
- 2.Anzahl der Funktionsbereiche,
- 3.gestalterische Anforderungen,
- 4.konstruktive Anforderungen,
- 5.technische Ausrüstung,
- 6.Ausbau.

(3) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen für Innenräume zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.Anzahl der Funktionsbereiche,
- 2.Anforderungen an die Lichtgestaltung,
- 3.Anforderungen an die Raumzuordnung und Raumproportion,
- 4.technische Ausrüstung,
- 5.Farb- und Materialgestaltung,
- 6.konstruktive Detailgestaltung.

(4) 1Sind für ein Gebäude Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 4 bis 6 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 2 und 3 mit je bis zu 9 Punkten.

(5) 1Sind für Innenräume Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Gebäude oder der Innenraum zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
- 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 3 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(6) Das Gebäude oder der Innenraum ist anhand der nach Absatz 5 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:

<p>1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I:</p> <p>2. Honorarzone 11 bis 18 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 19 bis 26 Punkte, III:</p> <p>4. Honorarzone 27 bis 34 Punkte, IV:</p> <p>5. Honorarzone 35 bis 42 Punkte. V:</p> <p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu berücksichtigen.</p>	<p>1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I:</p> <p>2. Honorarzone 11 bis 18 Punkte, II:</p> <p>3. Honorarzone 19 bis 26 Punkte, III:</p> <p>4. Honorarzone 27 bis 34 Punkte, IV:</p> <p>5. Honorarzone 35 bis 42 Punkte. V:</p> <p>(7) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 10 Nummer 10.2 und Nummer 10.3 zu berücksichtigen.</p>
<p>§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</p>	<p>§ 36 Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden und Innenräumen</p>
<p>(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(1) Für Umbauten und Modernisierungen von Gebäuden in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(2) Für Umbauten und Modernisierungen von Innenräumen in Gebäuden kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent auf das ermittelte Honorar schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</p>	<p>§ 37 Aufträge für Gebäude und Freianlagen oder für Gebäude und Innenräume</p>
<p>(2) 1Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. 2Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.</p>	<p>(2) 1Werden Grundleistungen für Innenräume in Gebäuden, die neu gebaut, wiederaufgebaut, erweitert oder umgebaut werden, einem Auftragnehmer übertragen, dem auch Grundleistungen für dieses Gebäude nach § 34 übertragen werden, so sind die Grundleistungen für Innenräume im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze bei der Vereinbarung des Honorars für die Grundleistungen am Gebäude zu berücksichtigen. 2Ein gesondertes Honorar nach § 11 Absatz 1 darf für die Grundleistungen für Innenräume nicht berechnet werden.</p>
<p>Abschnitt 2 Freianlagen</p>	<p>Abschnitt 2 Freianlagen</p>
<p>§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 38 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p>	<p>(1) Für Grundleistungen bei Freianlagen sind die Kosten für Außenanlagen anrechenbar, insbesondere für folgende Bauwerke und Anlagen, soweit diese durch den Auftragnehmer geplant oder überwacht werden:</p>

<ul style="list-style-type: none"> • 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, • 2. Teiche ohne Dämme, • 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, • 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, • 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, • 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, • 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, • 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und • 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung. 	<ul style="list-style-type: none"> • 1. Einzelgewässer mit überwiegend ökologischen und landschaftsgestalterischen Elementen, • 2. Teiche ohne Dämme, • 3. flächenhafter Erdbau zur Geländegestaltung, • 4. einfache Durchlässe und Uferbefestigungen als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, • 5. Lärmschutzwälle als Mittel zur Geländegestaltung, • 6. Stützbauwerke und Geländeabstützungen ohne Verkehrsbelastung als Mittel zur Geländegestaltung, soweit keine Tragwerke mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad erforderlich sind, • 7. Stege und Brücken, soweit keine Grundleistungen nach Teil 4 Abschnitt 1 erforderlich sind, • 8. Wege ohne Eignung für den regelmäßigen Fahrverkehr mit einfachen Entwässerungsverhältnissen sowie andere Wege und befestigte Flächen, die als Gestaltungselement der Freianlagen geplant werden und für die keine Grundleistungen nach Teil 3 Abschnitt 3 und 4 erforderlich sind. <p>(2) Nicht anrechenbar sind für Grundleistungen bei Freianlagen die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. das Gebäude sowie die in § 33 Absatz 3 genannten Kosten und • 2. den Unter- und Oberbau von Fußgängerbereichen ausgenommen die Kosten für die Oberflächenbefestigung.
<p>§ 39 Leistungsbild Freianlagen</p>	<p>§ 39 Leistungsbild Freianlagen</p>
<p>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</p> <p>(2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, • 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, • 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, • 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, • 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, 	<p>(1) Freianlagen sind planerisch gestaltete Freiflächen und Freiräume sowie entsprechend gestaltete Anlagen in Verbindung mit Bauwerken oder in Bauwerken und landschaftspflegerische Freianlagenplanungen in Verbindung mit Objekten.</p> <p>(2) § 34 Absatz 1 gilt entsprechend.</p> <p>(3) Die Grundleistungen bei Freianlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 40 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, • 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, • 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 16 Prozent, • 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 4 Prozent, • 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 25 Prozent, • 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent,

<ul style="list-style-type: none"> • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, • 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent. <p>(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 3 Prozent, • 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung und Dokumentation) mit 30 Prozent und • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 2 Prozent. <p>(4) Anlage 11 Nummer 11.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
--	--

§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen	§ 40 Honorare für Grundleistungen bei Freianlagen
--	--

<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten genannten Grundleistungen für Freianlagen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>
---	--

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro	von Euro	bis Euro
20 000	3 643	4 348	4 348	5 229	5 229	6 521	6 521	7 403	7 403	8 108
25 000	4 406	5 259	5 259	6 325	6 325	7 888	7 888	8 954	8 954	9 807
30 000	5 147	6 143	6 143	7 388	7 388	9 215	9 215	10 460	10 460	11 456
35 000	5 870	7 006	7 006	8 426	8 426	10 508	10 508	11 928	11 928	13 064
40 000	6 577	7 850	7 850	9 441	9 441	11 774	11 774	13 365	13 365	14 638
50 000	7 953	9 492	9 492	11 416	11 416	14 238	14 238	16 162	16 162	17 701
60 000	9 287	11 085	11 085	13 332	13 332	16 627	16 627	18 874	18 874	20 672
75 000	11 227	13 400	13 400	16 116	16 116	20 100	20 100	22 816	22 816	24 989
100 000	14 332	17 106	17 106	20 574	20 574	25 659	25 659	29 127	29 127	31 901
125 000	17 315	20 666	20 666	24 855	24 855	30 999	30 999	35 188	35 188	38 539
150 000	20 201	24 111	24 111	28 998	28 998	36 166	36 166	41 053	41 053	44 963
200 000	25 746	30 729	30 729	36 958	36 958	46 094	46 094	52 323	52 323	57 306
250 000	31 053	37 063	37 063	44 576	44 576	55 594	55 594	63 107	63 107	69 117
350 000	41 147	49 111	49 111	59 066	59 066	73 667	73 667	83 622	83 622	91 586
500 000	55 300	66 004	66 004	79 383	79 383	99 006	99 006	112 385	112 385	123 088
650 000	69 114	82 491	82 491	99 212	99 212	123 736	123 736	140 457	140 457	153 834
800 000	82 430	98 384	98 384	118 326	118 326	147 576	147 576	167 518	167 518	183 472
1 000 000	99 578	118 851	118 851	142 942	142 942	178 276	178 276	202 368	202 368	221 641

1 250 000	120 238	143 510	143 510	172 600	172 600	215 265	215 265	244 355	244 355	267 627
1 500 000	140 204	167 340	167 340	201 261	201 261	251 011	251 011	284 931	284 931	312 067
<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, • 2.Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, • 3.Anzahl der Funktionsbereiche, • 4.gestalterische Anforderungen, • 5.Ver- und Entsorgungseinrichtungen. <p>(3) 1Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten. <p>(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzon zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone bis zu 8 Punkte, I: 2. Honorarzone 9 bis 15 Punkte, II: 3. Honorarzone 16 bis 22 Punkte, III: 4. Honorarzone 23 bis 29 Punkte, IV: 5. Honorarzone 30 bis 36 Punkte, V: <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzon ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</p>					<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Anforderungen an die Einbindung in die Umgebung, • 2.Anforderungen an Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft, • 3.Anzahl der Funktionsbereiche, • 4.gestalterische Anforderungen, • 5.Ver- und Entsorgungseinrichtungen. <p>(3) 1Sind für eine Freianlage Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Freianlage zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 mit je bis zu 8 Punkten, • 2.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 3 und 5 mit je bis zu 6 Punkten. <p>(4) Die Freianlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzon zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone bis zu 8 Punkte, I: 2. Honorarzone 9 bis 15 Punkte, II: 3. Honorarzone 16 bis 22 Punkte, III: 4. Honorarzone 23 bis 29 Punkte, IV: 5. Honorarzone 30 bis 36 Punkte, V: <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzon ist die Objektliste der Anlage 11 Nummer 11.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) § 36 Absatz 1 ist für Freianlagen entsprechend anzuwenden.</p>					
Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke					Abschnitt 3 Ingenieurbauwerke					

<p>§ 41 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 41 Anwendungsbereich</p>
<p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, • 2.Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, • 3.Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, • 4.Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, • 5.Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, • 6.konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, • 7.sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste. 	<p>Ingenieurbauwerke umfassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Bauwerke und Anlagen der Wasserversorgung, • 2.Bauwerke und Anlagen der Abwasserentsorgung, • 3.Bauwerke und Anlagen des Wasserbaus ausgenommen Freianlagen nach § 39 Absatz 1, • 4.Bauwerke und Anlagen für Ver- und Entsorgung mit Gasen, Feststoffen und wassergefährdenden Flüssigkeiten, ausgenommen Anlagen der Technischen Ausrüstung nach § 53 Absatz 2, • 5.Bauwerke und Anlagen der Abfallentsorgung, • 6.konstruktive Ingenieurbauwerke für Verkehrsanlagen, • 7.sonstige Einzelbauwerke, ausgenommen Gebäude und Freileitungsmaste.
<p>§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 42 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Die Kosten für die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und • 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.das Herrichten des Grundstücks, • 2.die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, • 3.verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, • 4.die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken. 	<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Die Kosten für die Anlagen der Maschinenteknik, die der Zweckbestimmung des Ingenieurbauwerks dienen, sind anrechenbar, soweit der Auftragnehmer diese plant oder deren Ausführung überwacht.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.vollständig anrechenbar bis zum Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und • 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.das Herrichten des Grundstücks, • 2.die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, • 3.verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit, • 4.die Ausstattung und Nebenanlagen von Ingenieurbauwerken.
<p>§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>	<p>§ 43 Leistungsbild Ingenieurbauwerke</p>
<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:</p>	<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2Die Grundleistungen für Ingenieurbauwerke sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 44 bewertet:</p>

<ul style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich vereinbaren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, 2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. <p>(4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> 1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, 2. für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, 3. für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, 4. für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 5 Prozent, 5. für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, 6. für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 13 Prozent, 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, 8. für die Leistungsphase 8 (Bauberleitung) mit 15 Prozent, 9. für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Abweichend von Absatz 1 Nummer 2 wird die Leistungsphase 2 bei Objekten nach § 41 Nummer 6 und 7, die eine Tragwerksplanung erfordern, mit 10 Prozent bewertet.</p> <p>(3) Die Vertragsparteien können abweichend von Absatz 1 schriftlich in Textform vereinbaren, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> 1. die Leistungsphase 4 mit 5 bis 8 Prozent bewertet wird, wenn dafür ein eigenständiges Planfeststellungsverfahren erforderlich ist, 2. die Leistungsphase 5 mit 15 bis 35 Prozent bewertet wird, wenn ein überdurchschnittlicher Aufwand an Ausführungszeichnungen erforderlich wird. <p>(4) Anlage 12 Nummer 12.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
--	--

§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken	§ 44 Honorare für Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken
---	---

<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen festgesetzt:</p> <p>Orientierungswerte:</p>
---	---

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
25 000	3 449	4 109	4 109	4 768	4 768	5 428	5 428	6 036	6 036	6 696
35 000	4 475	5 331	5 331	6 186	6 186	7 042	7 042	7 831	7 831	8 687

50 000	5 897	7 024	7 024	8 152	8 152	9 279	9 279	10 320	10 320	11 447
75 000	8 069	9 611	9 611	11 154	11 154	12 697	12 697	14 121	14 121	15 663
100 000	10 079	12 005	12 005	13 932	13 932	15 859	15 859	17 637	17 637	19 564
150 000	13 786	16 422	16 422	19 058	19 058	21 693	21 693	24 126	24 126	26 762
200 000	17 215	20 506	20 506	23 797	23 797	27 088	27 088	30 126	30 126	33 417
300 000	23 534	28 033	28 033	32 532	32 532	37 031	37 031	41 185	41 185	45 684
500 000	34 865	41 530	41 530	48 195	48 195	54 861	54 861	61 013	61 013	67 679
750 000	47 576	56 672	56 672	65 767	65 767	74 863	74 863	83 258	83 258	92 354
1 000 000	59 264	70 594	70 594	81 924	81 924	93 254	93 254	103 712	103 712	115 042
1 500 000	80 998	96 482	96 482	111 967	111 967	127 452	127 452	141 746	141 746	157 230
2 000 000	101 054	120 373	120 373	139 692	139 692	159 011	159 011	176 844	176 844	196 163
3 000 000	137 907	164 272	164 272	190 636	190 636	217 001	217 001	241 338	241 338	267 702
5 000 000	203 584	242 504	242 504	281 425	281 425	320 345	320 345	356 272	356 272	395 192
7 500 000	278 415	331 642	331 642	384 868	384 868	438 095	438 095	487 227	487 227	540 453
10 000 000	347 568	414 014	414 014	480 461	480 461	546 908	546 908	608 244	608 244	674 690
15 000 000	474 901	565 691	565 691	656 480	656 480	747 270	747 270	831 076	831 076	921 866
20 000 000	592 324	705 563	705 563	818 801	818 801	932 040	932 040	1 036 568	1 036 568	1 149 806
25 000 000	702 770	837 123	837 123	971 476	971 476	1 105 829	1 105 829	1 229 848	1 229 848	1 364 201

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- 2.technische Ausrüstung und Ausstattung,
- 3.Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld,
- 4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
- 5.fachspezifische Bedingungen.

(3) 1 Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,
- 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
- 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- 2.technische Ausrüstung und Ausstattung,
- 3.Einbindung in die Umgebung oder in das Objektfeld,
- 4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
- 5.fachspezifische Bedingungen.

(3) 1 Sind für Ingenieurbauwerke Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2 Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 und 3 mit bis zu 5 Punkten,
- 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
- 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 15 Punkten.

<p>(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I: 2. Honorarzone 11 bis 17 Punkte, II: 3. Honorarzone 18 bis 25 Punkte, III: 4. Honorarzone 26 bis 33 Punkte, IV: 5. Honorarzone 34 bis 40 Punkte, V: <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(4) Das Ingenieurbauwerk ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzonen zuzuordnen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I: 2. Honorarzone 11 bis 17 Punkte, II: 3. Honorarzone 18 bis 25 Punkte, III: 4. Honorarzone 26 bis 33 Punkte, IV: 5. Honorarzone 34 bis 40 Punkte, V: <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 12 Nummer 12.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Ingenieurbauwerken kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>(7) Steht der Planungsaufwand für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>	<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 7 entfällt.</p>
<p>Abschnitt 4 Verkehrsanlagen</p>	<p>Abschnitt 4 Verkehrsanlagen</p>
<p>§ 45 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 45 Anwendungsbereich</p>
<p>Verkehrsanlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, • 2. Anlagen des Schienenverkehrs, • 3. Anlagen des Flugverkehrs. 	<p>Verkehrsanlagen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1. Anlagen des Straßenverkehrs ausgenommen selbstständige Rad-, Geh- und Wirtschaftswege und Freianlagen nach § 39 Absatz 1, • 2. Anlagen des Schienenverkehrs, • 3. Anlagen des Flugverkehrs.
<p>§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 46 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer</p>	<p>(1) 1Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. 2Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.</p> <p>(2) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind auch die Kosten für Technische Anlagen, die der Auftragnehmer</p>

<p>nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und • 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.das Herrichten des Grundstücks, • 2.die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, • 3.die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, • 4.verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit. <p>(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und • 2.10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden. <p>(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar: <ul style="list-style-type: none"> • a)bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent, • b)bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und • c)bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent, • 2.bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei vereinbart werden. 	<p>nicht fachlich plant oder deren Ausführung der Auftragnehmer nicht fachlich überwacht,</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.vollständig anrechenbar bis zu einem Betrag von 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten und • 2.zur Hälfte anrechenbar mit dem Betrag, der 25 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten übersteigt. <p>(3) Nicht anrechenbar sind, soweit der Auftragnehmer die Anlagen weder plant noch ihre Ausführung überwacht, die Kosten für</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.das Herrichten des Grundstücks, • 2.die öffentliche und die nichtöffentliche Erschließung, die Außenanlagen, das Umlegen und Verlegen von Leitungen, • 3.die Nebenanlagen von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs, • 4.verkehrsregelnde Maßnahmen während der Bauzeit. <p>(4) Für Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bei Verkehrsanlagen sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.die Kosten für Erdarbeiten einschließlich Felsarbeiten anrechenbar bis zu einem Betrag von 40 Prozent der sonstigen anrechenbaren Kosten nach Absatz 1 und • 2.10 Prozent der Kosten für Ingenieurbauwerke anrechenbar, wenn dem Auftragnehmer für diese Ingenieurbauwerke nicht gleichzeitig Grundleistungen nach § 43 übertragen werden. <p>(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.bei Straßen, die mehrere durchgehende Fahrspuren mit einer gemeinsamen Entwurfsachse und einer gemeinsamen Entwurfsgradienten haben, wie folgt anteilig anrechenbar: <ul style="list-style-type: none"> • a)bei dreistreifigen Straßen zu 85 Prozent, • b)bei vierstreifigen Straßen zu 70 Prozent und • c)bei mehr als vierstreifigen Straßen zu 60 Prozent, • 2.bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann frei abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der Absätze 1 bis 4 und der §§ 47 und 48 vereinbart werden.
<p>§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>	<p>§ 47 Leistungsbild Verkehrsanlagen</p>
<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 48 bewertet:</p>	<p>(1) 1 § 34 Absatz 1 gilt entsprechend. 2Die Grundleistungen für Verkehrsanlagen sind in neun Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 48 bewertet:</p>

<ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, • 8.für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 20 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 25 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 8 Prozent, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 15 Prozent, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 10 Prozent, • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 4 Prozent, • 8.für die Leistungsphase 8 (Bauoberleitung) mit 15 Prozent, • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Anlage 13 Nummer 13.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
---	---

§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen	§ 48 Honorare für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen
--	--

<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 45 festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>
--	--

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
25 000	3 882	4 624	4 624	5 366	5 366	6 108	6 108	6 793	6 793	7 535
35 000	4 981	5 933	5 933	6 885	6 885	7 837	7 837	8 716	8 716	9 668
50 000	6 487	7 727	7 727	8 967	8 967	10 207	10 207	11 352	11 352	12 592
75 000	8 759	10 434	10 434	12 108	12 108	13 783	13 783	15 328	15 328	17 003
100 000	10 839	12 911	12 911	14 983	14 983	17 056	17 056	18 968	18 968	21 041
150 000	14 634	17 432	17 432	20 229	20 229	23 027	23 027	25 610	25 610	28 407
200 000	18 106	21 567	21 567	25 029	25 029	28 490	28 490	31 685	31 685	35 147
300 000	24 435	29 106	29 106	33 778	33 778	38 449	38 449	42 761	42 761	47 433
500 000	35 622	42 433	42 433	49 243	49 243	56 053	56 053	62 339	62 339	69 149
750 000	48 001	57 178	57 178	66 355	66 355	75 532	75 532	84 002	84 002	93 179
1 000 000	59 267	70 597	70 597	81 928	81 928	93 258	93 258	103 717	103 717	115 047

1 500 000	80 009	95 305	95 305	110 600	110 600	125 896	125 896	140 015	140 015	155 311
2 000 000	98 962	117 881	117 881	136 800	136 800	155 719	155 719	173 183	173 183	192 102
3 000 000	133 441	158 951	158 951	184 462	184 462	209 973	209 973	233 521	233 521	259 032
5 000 000	194 094	231 200	231 200	268 306	268 306	305 412	305 412	339 664	339 664	376 770
7 500 000	262 407	312 573	312 573	362 739	362 739	412 905	412 905	459 212	459 212	509 378
10 000 000	324 978	387 107	387 107	449 235	449 235	511 363	511 363	568 712	568 712	630 840
15 000 000	439 179	523 140	523 140	607 101	607 101	691 062	691 062	768 564	768 564	852 525
20 000 000	543 619	647 546	647 546	751 473	751 473	855 401	855 401	951 333	951 333	1 055 260
25 000 000	641 265	763 860	763 860	886 454	886 454	1 009 049	1 009 049	1 122 213	1 122 213	1 244 808

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- 2.technische Ausrüstung und Ausstattung,
- 3.Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
- 4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
- 5.fachspezifische Bedingungen.

(3) 1Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,
- 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,
- 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
- 4.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten.

(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzon zuzuordnen:

1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I:
2. Honorarzone 11 bis 17 Punkte, II:

(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:

- 1.geologische und baugrundtechnische Gegebenheiten,
- 2.technische Ausrüstung und Ausstattung,
- 3.Einbindung in die Umgebung oder das Objektfeld,
- 4.Umfang der Funktionsbereiche oder der konstruktiven oder technischen Anforderungen,
- 5.fachspezifische Bedingungen.

(3) 1Sind für Verkehrsanlagen Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzon anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Objekt zugeordnet werden kann, so ist zunächst die Anzahl der Bewertungspunkte zu ermitteln. 2Zur Ermittlung der Bewertungspunkte werden die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet:

- 1.die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 2 Nummer 1, 2 mit bis zu 5 Punkten,
- 2.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 3 mit bis zu 15 Punkten,
- 3.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 4 mit bis zu 10 Punkten,
- 4.das Bewertungsmerkmal gemäß Absatz 2 Nummer 5 mit bis zu 5 Punkten.

(4) Die Verkehrsanlage ist anhand der nach Absatz 3 ermittelten Bewertungspunkte einer der Honorarzon zuzuordnen:

1. Honorarzone bis zu 10 Punkte, I:
2. Honorarzone 11 bis 17 Punkte, II:
3. Honorarzone 18 bis 25 Punkte, III:

<p>3. Honorarzone 18 bis 25 Punkte, III:</p> <p>4. Honorarzone 26 bis 33 Punkte, IV:</p> <p>5. Honorarzone 34 bis 40 Punkte. V:</p> <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>4. Honorarzone 26 bis 33 Punkte, IV:</p> <p>5. Honorarzone 34 bis 40 Punkte. V:</p> <p>(5) Für die Zuordnung zu den Honorarzonen ist die Objektliste der Anlage 13 Nummer 13.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(6) Für Umbauten und Modernisierungen von Verkehrsanlagen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>Teil 4 Fachplanung</p>	<p>Teil 4 Fachplanung</p>
<p>Abschnitt 1 Tragwerksplanung</p>	<p>Abschnitt 1 Tragwerksplanung</p>
<p>§ 49 Anwendungsbereich</p>	<p>§ 49 Anwendungsbereich</p>
<p>(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.</p> <p>(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.</p>	<p>(1) Leistungen der Tragwerksplanung sind die statische Fachplanung für die Objektplanung Gebäude und Ingenieurbauwerke.</p> <p>(2) Das Tragwerk bezeichnet das statische Gesamtsystem der miteinander verbundenen, lastabtragenden Konstruktionen, die für die Standsicherheit von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Traggerüsten bei Ingenieurbauwerken maßgeblich sind.</p>
<p>§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars</p>	<p>§ 50 Besondere Grundlagen des Honorars</p>
<p>(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p>	<p>(1) Bei Gebäuden und zugehörigen baulichen Anlagen sind 55 Prozent der Baukonstruktionskosten und 10 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p>
<p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.</p>	<p>(2) Die Vertragsparteien können bei Gebäuden mit einem hohen Anteil an Kosten der Gründung und der Tragkonstruktionen schriftlich in Textform vereinbaren, dass die anrechenbaren Kosten abweichend von Absatz 1 nach Absatz 3 ermittelt werden.</p>
<p>(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p> <p>(4) 1Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. 2Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</p> <p>(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der</p>	<p>(3) Bei Ingenieurbauwerken sind 90 Prozent der Baukonstruktionskosten und 15 Prozent der Kosten der Technischen Anlagen anrechenbar.</p> <p>(4) 1Für Traggerüste bei Ingenieurbauwerken sind die Herstellkosten einschließlich der zugehörigen Kosten für Baustelleneinrichtungen anrechenbar. 2Bei mehrfach verwendeten Bauteilen ist der Neuwert anrechenbar.</p> <p>(5) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass Kosten von Arbeiten, die nicht in den Absätzen 1 bis 3 erfasst sind, ganz oder teilweise anrechenbar sind, wenn der</p>

<p>Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.</p>	<p>Auftragnehmer wegen dieser Arbeiten Mehrleistungen für das Tragwerk nach § 51 erbringt.</p>
<p>§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung</p>	<p>§ 51 Leistungsbild Tragwerksplanung</p>
<p>(1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent. <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, • 2.im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad. <p>(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.</p> <p>(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.</p> <p>(5) 1 Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. 2Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.</p>	<p>(1) Die Grundleistungen der Tragwerksplanung sind für Gebäude und zugehörige bauliche Anlagen sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 1 bis 5 in den Leistungsphasen 1 bis 6 sowie für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 in den Leistungsphasen 2 bis 6 zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 52 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 10 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 15 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 30 Prozent, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 40 Prozent, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent. <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 30 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.im Stahlbetonbau, sofern keine Schalpläne in Auftrag gegeben werden, • 2.im Holzbau mit unterdurchschnittlichem Schwierigkeitsgrad. <p>(3) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 mit 20 Prozent der Honorare des § 52 zu bewerten, sofern nur Schalpläne in Auftrag gegeben werden.</p> <p>(4) Bei sehr enger Bewehrung kann die Bewertung der Leistungsphase 5 um bis zu 4 Prozent erhöht werden.</p> <p>(5) 1 Anlage 14 Nummer 14.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen. 2Für Ingenieurbauwerke nach § 41 Nummer 6 und 7 sind die Grundleistungen der Tragwerksplanung zur Leistungsphase 1 im Leistungsbild der Ingenieurbauwerke gemäß § 43 enthalten.</p>
<p>§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen</p>	<p>§ 52 Honorare für Grundleistungen bei Tragwerksplanungen</p>
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten genannten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind die in der folgenden nachstehenden die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen		
	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	von Euro	bis	
10 000	1 461	1 624	1 624	2 064	2 064	2 575	2 575	3 015	3 015	3 178	
15 000	2 011	2 234	2 234	2 841	2 841	3 543	3 543	4 149	4 149	4 373	
25 000	3 006	3 340	3 340	4 247	4 247	5 296	5 296	6 203	6 203	6 537	
50 000	5 187	5 763	5 763	7 327	7 327	9 139	9 139	10 703	10 703	11 279	
75 000	7 135	7 928	7 928	10 080	10 080	12 572	12 572	14 724	14 724	15 517	
100 000	8 946	9 940	9 940	12 639	12 639	15 763	15 763	18 461	18 461	19 455	
150 000	12 303	13 670	13 670	17 380	17 380	21 677	21 677	25 387	25 387	26 754	
250 000	18 370	20 411	20 411	25 951	25 951	32 365	32 365	37 906	37 906	39 947	
350 000	23 909	26 565	26 565	33 776	33 776	42 125	42 125	49 335	49 335	51 992	
500 000	31 594	35 105	35 105	44 633	44 633	55 666	55 666	65 194	65 194	68 705	
750 000	43 463	48 293	48 293	61 401	61 401	76 578	76 578	89 686	89 686	94 515	
1 000 000	54 495	60 550	60 550	76 984	76 984	96 014	96 014	112 449	112 449	118 504	
1 250 000	64 940	72 155	72 155	91 740	91 740	114 418	114 418	134 003	134 003	141 218	
1 500 000	74 938	83 265	83 265	105 865	105 865	132 034	132 034	154 635	154 635	162 961	
2 000 000	93 923	104 358	104 358	132 684	132 684	165 483	165 483	193 808	193 808	204 244	
3 000 000	129 059	143 398	143 398	182 321	182 321	227 389	227 389	266 311	266 311	280 651	
5 000 000	192 384	213 760	213 760	271 781	271 781	338 962	338 962	396 983	396 983	418 359	
7 500 000	264 487	293 874	293 874	373 640	373 640	466 001	466 001	545 767	545 767	575 154	
10 000 000	331 398	368 220	368 220	468 166	468 166	583 892	583 892	683 838	683 838	720 660	
15 000 000	455 117	505 686	505 686	642 943	642 943	801 873	801 873	939 131	939 131	989 699	
(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.					(2) Die Honorarzone wird nach dem statisch-konstruktiven Schwierigkeitsgrad anhand der in Anlage 14 Nummer 14.2 dargestellten Bewertungsmerkmale ermittelt.						
(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.					(3) Sind für ein Tragwerk Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone das Tragwerk zugeordnet werden kann, so ist für die Zuordnung die Mehrzahl der in den jeweiligen Honorarzonen nach Absatz 2 aufgeführten Bewertungsmerkmale und ihre Bedeutung im Einzelfall maßgebend.						
(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.					(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.						
(5) Steht der Planungsaufwand für Tragwerke bei Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die					Hinweis: Der bisherige Abs. 5 entfällt.						

unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.	
Abschnitt 2 Technische Ausrüstung	Abschnitt 2 Technische Ausrüstung
§ 53 Anwendungsbereich	§ 53 Anwendungsbereich
<p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.</p> <p>(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, • 2.Wärmeversorgungsanlagen, • 3.Lufttechnische Anlagen, • 4.Starkstromanlagen, • 5.Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, • 6.Förderanlagen, • 7.nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, • 8.Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken. 	<p>(1) Die Leistungen der Technischen Ausrüstung umfassen die Fachplanungen für Objekte.</p> <p>(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, • 2.Wärmeversorgungsanlagen, • 3.Lufttechnische Anlagen, • 4.Starkstromanlagen, • 5.Fernmelde- und informationstechnische Anlagen, • 6.Förderanlagen, • 7.nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen, • 8.Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.
§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars	§ 54 Besondere Grundlagen des Honorars
<p>(1) 1Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. 3Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.</p> <p>(2) 1Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. 3 § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) 1Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. 2Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.</p> <p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p>	<p>(1) 1Das Honorar für Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung richtet sich für das jeweilige Objekt im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 nach der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn die Anlagen funktional gleichartig sind. 3Anrechenbar sind auch sonstige Maßnahmen für Technische Anlagen.</p> <p>(2) 1Umfasst ein Auftrag für unterschiedliche Objekte im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 mehrere Anlagen, die unter funktionalen und technischen Kriterien eine Einheit bilden, werden die anrechenbaren Kosten der Anlagen jeder Anlagengruppe zusammengefasst. 2Dies gilt für nutzungsspezifische Anlagen nur, wenn diese Anlagen funktional gleichartig sind. 3 § 11 Absatz 1 ist nicht anzuwenden.</p> <p>(3) 1Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die unter weitgehend vergleichbaren Bedingungen für im Wesentlichen gleiche Objekte geplant werden, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 3 anzuwenden. 2Umfasst ein Auftrag im Wesentlichen gleiche Anlagen, die bereits Gegenstand eines anderen Vertrags zwischen den Vertragsparteien waren, ist die Rechtsfolge des § 11 Absatz 4 anzuwenden.</p> <p>(4) Nicht anrechenbar sind die Kosten für die nichtöffentliche Erschließung und die Technischen Anlagen in Außenanlagen, soweit der Auftragnehmer diese nicht plant oder ihre Ausführung nicht überwacht.</p>
(5) 1Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die	(5) 1Werden Teile der Technischen Ausrüstung in Baukonstruktionen ausgeführt, so können die

<p>Vertragsparteien schriftlich vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. 2.Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>	<p>Vertragsparteien schriftlich in Textform vereinbaren, dass die Kosten hierfür ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören. 2.Satz 1 ist entsprechend für Bauteile der Kostengruppe Baukonstruktionen anzuwenden, deren Abmessung oder Konstruktion durch die Leistung der Technischen Ausrüstung wesentlich beeinflusst wird.</p>
<p>§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>	<p>§ 55 Leistungsbild Technische Ausrüstung</p>
<p>(1) 1Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. 2Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, • 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.</p> <p>(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>	<p>(1) 1Das Leistungsbild Technische Ausrüstung umfasst Grundleistungen für Neuanlagen, Wiederaufbauten, Erweiterungsbauten, Umbauten, Modernisierungen, Instandhaltungen und Instandsetzungen. 2Die Grundleistungen bei der Technischen Ausrüstung sind in neun Leistungsphasen zusammengefasst und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare des § 56 bewertet:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 2 Prozent, • 2.für die Leistungsphase 2 (Vorplanung) mit 9 Prozent, • 3.für die Leistungsphase 3 (Entwurfsplanung) mit 17 Prozent, • 4.für die Leistungsphase 4 (Genehmigungsplanung) mit 2 Prozent, • 5.für die Leistungsphase 5 (Ausführungsplanung) mit 22 Prozent, • 6.für die Leistungsphase 6 (Vorbereitung der Vergabe) mit 7 Prozent, • 7.für die Leistungsphase 7 (Mitwirkung bei der Vergabe) mit 5 Prozent, • 8.für die Leistungsphase 8 (Objektüberwachung – Bauüberwachung) mit 35 Prozent, • 9.für die Leistungsphase 9 (Objektbetreuung) mit 1 Prozent. <p>(2) Die Leistungsphase 5 ist abweichend von Absatz 1 Satz 2 mit einem Abschlag von jeweils 4 Prozent zu bewerten, sofern das Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchplänen oder das Prüfen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Firmen nicht in Auftrag gegeben wird.</p> <p>(3) Anlage 15 Nummer 15.1 regelt die Grundleistungen jeder Leistungsphase und enthält Beispiele für Besondere Leistungen.</p>
<p>§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung</p>	<p>§ 56 Honorare für Grundleistungen der Technischen Ausrüstung</p>
<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 und der Anlage 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:</p>	<p>(1) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in § 55 und der Anlage 15 Nummer 15.1 aufgeführten genannten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind die in der folgenden nachstehenden Honorartafel festgesetzt aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:</p>

	Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
		von	bis	von	bis	von	bis
		Euro		Euro		Euro	
	5 000	2 132	2 547	2 547	2 990	2 990	3 405
	10 000	3 689	4 408	4 408	5 174	5 174	5 893
	15 000	5 084	6 075	6 075	7 131	7 131	8 122
	25 000	7 615	9 098	9 098	10 681	10 681	12 164
	35 000	9 934	11 869	11 869	13 934	13 934	15 869
	50 000	13 165	15 729	15 729	18 465	18 465	21 029
	75 000	18 122	21 652	21 652	25 418	25 418	28 948
	100 000	22 723	27 150	27 150	31 872	31 872	36 299
	150 000	31 228	37 311	37 311	43 800	43 800	49 883
	250 000	46 640	55 726	55 726	65 418	65 418	74 504
	500 000	80 684	96 402	96 402	113 168	113 168	128 886
	750 000	111 105	132 749	132 749	155 836	155 836	177 480
	1 000 000	139 347	166 493	166 493	195 448	195 448	222 594
	1 250 000	166 043	198 389	198 389	232 891	232 891	265 237
	1 500 000	191 545	228 859	228 859	268 660	268 660	305 974
	2 000 000	239 792	286 504	286 504	336 331	336 331	383 044
	2 500 000	285 649	341 295	341 295	400 650	400 650	456 296
	3 000 000	329 420	393 593	393 593	462 044	462 044	526 217
	3 500 000	371 491	443 859	443 859	521 052	521 052	593 420
	4 000 000	412 126	492 410	492 410	578 046	578 046	658 331
<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Anzahl der Funktionsbereiche, • 2.Integrationsansprüche, • 3.technische Ausgestaltung, • 4.Anforderungen an die Technik, 				<p>(2) Welchen Honorarzonen die Grundleistungen zugeordnet werden, richtet sich nach folgenden Bewertungsmerkmalen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 1.Anzahl der Funktionsbereiche, • 2.Integrationsansprüche, • 3.technische Ausgestaltung, • 4.Anforderungen an die Technik, 			

<ul style="list-style-type: none"> • 5.konstruktive Anforderungen. <p>(3) Für die Zuordnung zu den Honorarزونen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(4) ¹Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarزونen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. ²Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. ³Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. ⁴Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • 5.konstruktive Anforderungen. <p>(3) Für die Zuordnung zu den Honorarزونen ist die Objektliste der Anlage 15 Nummer 15.2 zu berücksichtigen.</p> <p>(4) ¹Werden Anlagen einer Gruppe verschiedenen Honorarزونen zugeordnet, so ergibt sich das Honorar nach Absatz 1 aus der Summe der Einzelhonorare. ²Ein Einzelhonorar wird dabei für alle Anlagen ermittelt, die einer Honorarzone zugeordnet werden. ³Für die Ermittlung des Einzelhonorars ist zunächst das Honorar für die Anlagen jeder Honorarzone zu berechnen, das sich ergeben würde, wenn die gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe nur der Honorarzone zugeordnet würden, für die das Einzelhonorar berechnet wird. ⁴Das Einzelhonorar ist dann nach dem Verhältnis der Summe der anrechenbaren Kosten der Anlagen einer Honorarzone zu den gesamten anrechenbaren Kosten der Anlagengruppe zu ermitteln.</p>
<p>(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich vereinbart werden.</p>	<p>(5) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 50 Prozent schriftlich in Textform vereinbart werden.</p>
<p>(6) Steht der Planungsaufwand für die Technische Ausrüstung von Ingenieurbauwerken mit großer Längenausdehnung, die unter gleichen baulichen Bedingungen errichtet werden, in einem Missverhältnis zum ermittelten Honorar, ist § 7 Absatz 3 anzuwenden.</p>	<p>Hinweis: Der bisherige Abs. 6 entfällt.</p>
<p>Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>	<p>Teil 5 Übergangs- und Schlussvorschriften</p>
<p>§ 57 Übergangsvorschrift</p>	<p>§ 57 Übergangsvorschrift</p>
<p>Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>	<p>(1) Diese Verordnung ist nicht auf Grundleistungen anzuwenden, die vor ihrem Inkrafttreten dem 17. Juli 2013 vertraglich vereinbart wurden; insoweit bleiben die bisherigen Vorschriften anwendbar.</p>
	<p>(2) Die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geänderten Vorschriften sind erst auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2020 begründet worden sind.</p>
<p>§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>	<p>§ 58 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>
<p>¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung (Anmerkung ZL: Verkündet am 16.7.2013) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.</p>	<p>¹Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung (Anmerkung ZL: Verkündet am 16.7.2013) in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2732) außer Kraft.</p>

SYNOPSIS – ANLAGE 1 HOAI

Anlage 1

(zu § 3 Absatz 1)

Anlage 1 geändert durch VO vom 2.12.2020 (BGBl. I S. 2636). Die weiteren Anlagen 2 bis 15 wurden nicht verändert und sind hier deshalb nicht dargestellt.

Dieses Dokument stellt keine Rechtsberatung dar und dient ausschließlich Informationszwecken. Der Text erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit.

Der neue Verordnungstext 2021 ergibt sich aus der Auswertung des Bundesgesetzblattes (Stand: Februar 2021).

Weitere Fachplanungs- und Beratungsleistungen

1.1 Umweltverträglichkeitsstudie

1.1.1 Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie

(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ~~können~~ sind in vier Leistungsphasen unterteilt und ~~werden~~ wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet ~~werden~~. ~~Die Bewertung der Leistungsphasen der Honorare erfolgt~~

1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.

(2) Das Leistungsbild ~~kann~~ setzt sich wie folgt zusammensetzen:

Leistungsphase 1: Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs

- Zusammenstellen und Prüfen der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten untersuchungsrelevanten Unterlagen,
- Ortsbesichtigungen,
- Abgrenzen der Untersuchungsräume,
- Ermitteln der Untersuchungsinhalte,
- Konkretisieren weiteren Bedarfs an Daten und Unterlagen,
- Beraten zum Leistungsumfang für ergänzende Untersuchungen und Fachleistungen,
- Aufstellen eines verbindlichen Arbeitsplans unter Berücksichtigung der sonstigen Fachbeiträge.

Leistungsphase 2: Grundlagenermittlung

- Ermitteln und Beschreiben der untersuchungsrelevanten Sachverhalte auf Grund vorhandener Unterlagen,
- Beschreiben der Umwelt einschließlich des rechtlichen Schutzstatus, der fachplanerischen Vorgaben und Ziele sowie der für die Bewertung relevanten Funktionselemente für jedes Schutzgut einschließlich der Wechselwirkungen,
- Beschreiben der vorhandenen Beeinträchtigungen der Umwelt,
- Bewerten der Funktionselemente und der Leistungsfähigkeit der einzelnen Schutzgüter hinsichtlich ihrer Bedeutung und Empfindlichkeit,
- Raumwiderstandsanalyse, soweit nach Art des Vorhabens erforderlich, einschließlich des Ermittelns konfliktarmer Bereiche,
- Darstellen von Entwicklungstendenzen des Untersuchungsraums für den Prognose-Null-Fall,
- Überprüfen der Abgrenzung des Untersuchungsraums und der Untersuchungsinhalte,

- Zusammenfassendes Darstellen der Erfassung und Bewertung als Grundlage für die Erörterung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 3: Vorläufige Fassung

- Ermitteln und Beschreiben der Umweltauswirkungen und Erstellen der vorläufigen Fassung,
- Mitwirken bei der Entwicklung und der Auswahl vertieft zu untersuchender planerischer Lösungen,
- Mitwirken bei der Optimierung von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) zur Vermeidung von Beeinträchtigungen,
- Ermitteln, Beschreiben und Bewerten der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen (Hauptvarianten) auf die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) einschließlich der Wechselwirkungen,
- Einarbeiten der Ergebnisse vorhandener Untersuchungen zum Gebiets- und Artenschutz sowie zum Boden- und Wasserschutz,
- Vergleichendes Darstellen und Bewerten der Auswirkungen von bis zu drei planerischen Lösungen,
- Zusammenfassendes vergleichendes Bewerten des Projekts mit dem Prognose-Null-Fall,
- Erstellen von Hinweisen auf Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen sowie zur Ausgleichbarkeit der unvermeidbaren Beeinträchtigungen,
- Erstellen von Hinweisen auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben,
- Zusammenführen und Darstellen der Ergebnisse als vorläufige Fassung in Text und Karten einschließlich des Herausarbeitens der grundsätzlichen Lösung der wesentlichen Teile der Aufgabe,
- Abstimmen der Vorläufigen Fassung mit dem Auftraggeber.

Leistungsphase 4: Abgestimmte Fassung

Darstellen der mit dem Auftraggeber abgestimmten Fassung der Umweltverträglichkeitsstudie in Text und Karte einschließlich einer Zusammenfassung.

(3) Im Leistungsbild Umweltverträglichkeitsstudie können insbesondere die Besonderen Leistungen der Anlage 9 Anwendung finden.

1.1.2 Honorare für Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien

(1) ~~Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare~~ Für die in Nummer 1.1.1 aufgeführten genannten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien ~~können anhand der folgenden~~ sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
50	10 176	12 862	12 862	15 406	15 406	18 091
100	14 972	18 923	18 923	22 666	22 666	26 617
150	18 942	23 940	23 940	28 676	28 676	33 674
200	22 454	28 380	28 380	33 994	33 994	39 919

Fläche in Hektar	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
300	28 644	36 203	36 203	43 364	43 364	50 923
400	34 117	43 120	43 120	51 649	51 649	60 653
500	39 110	49 431	49 431	59 209	59 209	69 530
750	50 211	63 461	63 461	76 014	76 014	89 264
1 000	60 004	75 838	75 838	90 839	90 839	106 674
1 500	77 182	97 550	97 550	116 846	116 846	137 213
2 000	92 278	116 629	116 629	139 698	139 698	164 049
2 500	105 963	133 925	133 925	160 416	160 416	188 378
3 000	118 598	149 895	149 895	179 544	179 544	210 841
4 000	141 533	178 883	178 883	214 266	214 266	251 615
5 000	162 148	204 937	204 937	245 474	245 474	288 263
6 000	182 186	230 263	230 263	275 810	275 810	323 887
7 000	201 072	254 133	254 133	304 401	304 401	357 461
8 000	218 466	276 117	276 117	330 734	330 734	388 384
9 000	234 394	296 247	296 247	354 846	354 846	416 700
10 000	249 492	315 330	315 330	377 704	377 704	443 542

(2) Das Honorar für die Erstellung von Umweltverträglichkeitsstudien ~~kann berechnet sich~~ nach der Gesamtfläche des Untersuchungsraums in Hektar und nach der Honorarzone ~~berechnet werden~~.

(3) Umweltverträglichkeitsstudien ~~können sind~~ folgenden Honorarzonen ~~zugeordnet werden zuzuordnen~~:

1. Honorarzone I (Geringe Anforderungen),
2. Honorarzone II (Durchschnittliche Anforderungen),
3. Honorarzone III (Hohe Anforderungen).

(4) Die Zuordnung zu den Honorarzonen ~~kann ist~~ anhand folgender Bewertungsmerkmale für zu erwartende nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt ~~ermittelt werden zu ermitteln~~:

1. Bedeutung des Untersuchungsraums für die Schutzgüter im Sinne des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG),
2. Ausstattung des Untersuchungsraums mit Schutzgebieten,
3. Landschaftsbild und -struktur,

4. Nutzungsansprüche,
5. Empfindlichkeit des Untersuchungsraums gegenüber Umweltbelastungen und -beeinträchtigungen,
6. Intensität und Komplexität potenzieller nachteiliger Wirkfaktoren auf die Umwelt.

(5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ~~kann ist~~ die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 ~~ermittelt werden~~ **zu ermitteln**; die Umweltverträglichkeitsstudie ~~kann ist~~ nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen ~~zugeordnet werden~~ **zuzuordnen**:

1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,
2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten,
3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten.

(6) Bei der Zuordnung einer Umweltverträglichkeitsstudie zu den Honorarzonen ~~können werden~~ nach dem Schwierigkeitsgrad der Anforderungen die Bewertungsmerkmale wie folgt gewichtet ~~werden~~:

1. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 1 bis 4 mit je bis zu 6 Punkten und
2. die Bewertungsmerkmale gemäß Absatz 4 Nummer 5 und 6 mit je bis zu 9 Punkten.

(7) Wird die Größe des Untersuchungsraums während der Leistungserbringung geändert, so ~~kann ist~~ das Honorar für die Leistungsphasen, die bis zur Änderung noch nicht erbracht sind, nach der geänderten Größe des Untersuchungsraums ~~berechnet werden~~ **zu berechnen**.

1.2 Bauphysik

1.2.1 Anwendungsbereich

(1) Zu den Grundleistungen für Bauphysik ~~können~~ gehören:

- Wärmeschutz und Energiebilanzierung,
- Bauakustik (Schallschutz),
- Raumakustik.

(2) Wärmeschutz und Energiebilanzierung ~~kann~~ **umfassen** den Wärmeschutz von Gebäuden und Ingenieurbauwerken und die fachübergreifende Energiebilanzierung ~~umfassen~~.

(3) Die Bauakustik ~~kann~~ **umfasst** den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung ~~umfassen~~. Dazu ~~kann gehört~~ **gehört** auch der Schutz der Umgebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz) ~~gehören~~.

(4) Die Raumakustik ~~kann~~ **umfasst** die Beratung zu Räumen mit besonderen raumakustischen Anforderungen ~~umfassen~~.

(5) Die Besonderen Grundlagen der Honorare werden gesondert in den Teilgebieten Wärmeschutz und Energiebilanzierung, Bauakustik, Raumakustik aufgeführt.

1.2.2 Leistungsbild Bauphysik

(1) Die Grundleistungen für Bauphysik ~~können sind~~ in sieben Leistungsphasen unterteilt und ~~werden~~ wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.2.3 bewertet ~~werden~~:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 3 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Mitwirken bei der Vorplanung) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Mitwirken bei der Entwurfsplanung) mit 40 Prozent,

- 4. für die Leistungsphase 4 (Mitwirken bei der Genehmigungsplanung) mit 6 Prozent,
- 5. für die Leistungsphase 5 (Mitwirken bei der Ausführungsplanung) mit 27 Prozent,
- 6. für die Leistungsphase 6 (Mitwirken bei der Vorbereitung der Vergabe) mit 2 Prozent,
- 7. für die Leistungsphase 7 (Mitwirken bei der Vergabe) mit 2 Prozent.

(2) Das Leistungsbild ~~kan~~ **setzt** sich wie folgt ~~zusammensetzen~~ **setzen**:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Klären der Aufgabenstellung • b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele 	<ul style="list-style-type: none"> • –Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe • –Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten • –Schadensanalyse bestehender Gebäude • –Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen
LPH 2 Mitwirkung bei der Vorplanung	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Analyse der Grundlagen • b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäude und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen • c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes • d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen • e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen • f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen 	<ul style="list-style-type: none"> • –Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung • –Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen • –Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs
LPH 3 Mitwirkung bei der Entwurfsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude • b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf • c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes • d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten • 	<ul style="list-style-type: none"> • –Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen

LPH 4 Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden b) Aufstellen der förmlichen Nachweise c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen – Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall
LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen 	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung
LPH 6 Mitwirkung bei der Vorbereitung der Vergabe	
Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfen von Nebenangeboten
LPH 8 Objektüberwachung u. Dokumentation	
	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei der Baustellenkontrolle – Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften
LPH 9 Objektbetreuung	
	<ul style="list-style-type: none"> – Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen

1.2.3 Honorare für Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung

(1) Das Honorar für die Grundleistungen nach Nummer 1.2.2 Absatz 2 ~~kann~~ **richtet** sich nach den anrechenbaren Kosten des Gebäudes gemäß § 33 nach der Honorarzone nach § 35, der das Gebäude zuzuordnen ist, und nach der Honorartafel in Absatz 2 ~~richten~~.

(2) ~~Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare~~ Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 ~~aufgeführten~~ **genannten** Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung ~~können anhand der folgenden~~ **sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:**

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
250 000	1 757	2 023	2 023	2 395	2 395	2 928	2 928	3 300	3 300	3 566
275 000	1 789	2 061	2 061	2 440	2 440	2 982	2 982	3 362	3 362	3 633
300 000	1 821	2 097	2 097	2 484	2 484	3 036	3 036	3 422	3 422	3 698
350 000	1 883	2 168	2 168	2 567	2 567	3 138	3 138	3 537	3 537	3 822
400 000	1 941	2 235	2 235	2 647	2 647	3 235	3 235	3 646	3 646	3 941
500 000	2 049	2 359	2 359	2 793	2 793	3 414	3 414	3 849	3 849	4 159
600 000	2 146	2 471	2 471	2 926	2 926	3 576	3 576	4 031	4 031	4 356
750 000	2 273	2 617	2 617	3 099	3 099	3 788	3 788	4 270	4 270	4 614
1 000 000	2 440	2 809	2 809	3 327	3 327	4 066	4 066	4 583	4 583	4 953
1 250 000	2 748	3 164	3 164	3 747	3 747	4 579	4 579	5 162	5 162	5 579
1 500 000	3 050	3 512	3 512	4 159	4 159	5 083	5 083	5 730	5 730	6 192
2 000 000	3 639	4 190	4 190	4 962	4 962	6 065	6 065	6 837	6 837	7 388
2 500 000	4 213	4 851	4 851	5 745	5 745	7 022	7 022	7 916	7 916	8 554
3 500 000	5 329	6 136	6 136	7 266	7 266	8 881	8 881	10 012	10 012	10 819
5 000 000	6 944	7 996	7 996	9 469	9 469	11 573	11 573	13 046	13 046	14 098
7 500 000	9 532	10 977	10 977	12 999	12 999	15 887	15 887	17 909	17 909	19 354
10 000 000	12 033	13 856	13 856	16 408	16 408	20 055	20 055	22 607	22 607	24 430
15 000 000	16 856	19 410	19 410	22 986	22 986	28 094	28 094	31 670	31 670	34 224
20 000 000	21 516	24 776	24 776	29 339	29 339	35 859	35 859	40 423	40 423	43 683
25 000 000	26 056	30 004	30 004	35 531	35 531	43 427	43 427	48 954	48 954	52 902

(3) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar schriftlich in Textform vereinbart werden.

1.2.4 Honorare für Grundleistungen der Bauakustik

(1) Für Grundleistungen der Bauakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung können zu den anrechenbaren Kosten gehören anrechenbar. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(2) Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Kosten für besondere Bauausführungen ganz oder teilweise zu den anrechenbaren Kosten gehören, wenn hierdurch dem Auftragnehmer ein erhöhter Arbeitsaufwand entsteht.

(3) Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten genannten Grundleistungen der Bauakustik können anhand der folgenden sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I geringe Anforderungen		Honorarzone II durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone III hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro	
250 000	1 729	1 985	1 985	2 284	2 284	2 625
275 000	1 840	2 113	2 113	2 431	2 431	2 794
300 000	1 948	2 237	2 237	2 574	2 574	2 959
350 000	2 156	2 475	2 475	2 847	2 847	3 273
400 000	2 353	2 701	2 701	3 108	3 108	3 573
500 000	2 724	3 127	3 127	3 598	3 598	4 136
600 000	3 069	3 524	3 524	4 055	4 055	4 661
750 000	3 553	4 080	4 080	4 694	4 694	5 396
1 000 000	4 291	4 927	4 927	5 669	5 669	6 516
1 250 000	4 968	5 704	5 704	6 563	6 563	7 544
1 500 000	5 599	6 429	6 429	7 397	7 397	8 503
2 000 000	6 763	7 765	7 765	8 934	8 934	10 270
2 500 000	7 830	8 990	8 990	10 343	10 343	11 890
3 500 000	9 766	11 213	11 213	12 901	12 901	14 830
5 000 000	12 345	14 174	14 174	16 307	16 307	18 746
7 500 000	16 114	18 502	18 502	21 287	21 287	24 470
10 000 000	19 470	22 354	22 354	25 719	25 719	29 565
15 000 000	25 422	29 188	29 188	33 582	33 582	38 604
20 000 000	30 722	35 273	35 273	40 583	40 583	46 652
25 000 000	35 585	40 857	40 857	47 008	47 008	54 037

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar schriftlich in Textform vereinbart werden.

(5) Die Leistungen der Bauakustik können werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet werden:

1. Art der Nutzung,
2. Anforderungen des Immissionsschutzes,

3. Anforderungen des Emissionsschutzes,
4. Art der Hüllkonstruktion, Anzahl der Konstruktionstypen,
5. Art und Intensität der Außenlärmbelastung,
6. Art und Umfang der Technischen Ausrüstung.

(6) § 52 Absatz 3 ~~kann ist~~ sinngemäß ~~angewendet werden~~ **anzuwenden**.

(7) Objektliste für die Bauakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume ~~können werden~~ in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet ~~werden~~:

Objektliste – Bauakustik	Honorarzone		
	I	II	III
Wohnhäuser, Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude oder Banken mit jeweils durchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau	X		
Heime, Schulen, Verwaltungsgebäude mit jeweils überdurchschnittlicher Technischer Ausrüstung oder entsprechendem Ausbau		X	
Wohnhäuser mit versetzten Grundrissen		X	
Wohnhäuser mit Außenlärmbelastungen		X	
Hotels, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		X	
Universitäten oder Hochschulen		X	
Krankenhäuser, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		X	
Gebäude für Erholung, Kur oder Genesung		X	
Versammlungsstätten, soweit nicht in Honorarzone III erwähnt		X	
Werkstätten mit schutzbedürftigen Räumen		X	
Hotels mit umfangreichen gastronomischen Einrichtungen			X
Gebäude mit gewerblicher Nutzung oder Wohnnutzung			X
Krankenhäuser in bauakustisch besonders ungünstigen Lagen oder mit ungünstiger Anordnung der Versorgungseinrichtungen			X
Theater-, Konzert- oder Kongressgebäude			X
Tonstudios oder akustische Messräume			X

1.2.5 Honorare für Grundleistungen der Raumakustik

(1) Das Honorar für jeden Innenraum, für den Grundleistungen zur Raumakustik erbracht werden, ~~kann richtet~~ sich nach den anrechenbaren Kosten nach Absatz 2, nach der Honorarzone, der der Innenraum zuzuordnen ist, sowie nach der Honorartafel in Absatz 3 ~~richten~~.

(2) ~~Die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums können zu den anrechenbaren Kosten gehören. Für Grundleistungen der Raumakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums anrechenbar.~~ Die Kosten für die Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung werden für die Anrechnung durch den Brutto-rauminhalt des Gebäudes geteilt und mit dem Rauminhalt des Innenraums multipliziert. Der Umfang der mitzuverarbeitenden Bausubstanz kann angemessen berücksichtigt werden.

(3) ~~Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare~~ Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 ~~aufgeführten~~ ~~genannten~~ Grundleistungen der Raumakustik ~~können anhand der folgenden~~ sind die in der nachstehenden Honorartafel ~~aufgeführten~~ Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	1 714	2 226	2 226	2 737	2 737	3 279	3 279	3 790	3 790	4 301
75 000	1 805	2 343	2 343	2 882	2 882	3 452	3 452	3 990	3 990	4 528
100 000	1 892	2 457	2 457	3 021	3 021	3 619	3 619	4 183	4 183	4 748
150 000	2 061	2 676	2 676	3 291	3 291	3 942	3 942	4 557	4 557	5 171
200 000	2 225	2 888	2 888	3 551	3 551	4 254	4 254	4 917	4 917	5 581
250 000	2 384	3 095	3 095	3 806	3 806	4 558	4 558	5 269	5 269	5 980
300 000	2 540	3 297	3 297	4 055	4 055	4 857	4 857	5 614	5 614	6 371
400 000	2 844	3 693	3 693	4 541	4 541	5 439	5 439	6 287	6 287	7 136
500 000	3 141	4 078	4 078	5 015	5 015	6 007	6 007	6 944	6 944	7 881
750 000	3 860	5 011	5 011	6 163	6 163	7 382	7 382	8 533	8 533	9 684
1 000 000	4 555	5 913	5 913	7 272	7 272	8 710	8 710	10 069	10 069	11 427
1 500 000	5 896	7 655	7 655	9 413	9 413	11 275	11 275	13 034	13 034	14 792
2 000 000	7 193	9 338	9 338	11 483	11 483	13 755	13 755	15 900	15 900	18 045
2 500 000	8 457	10 979	10 979	13 501	13 501	16 172	16 172	18 694	18 694	21 217
3 000 000	9 696	12 588	12 588	15 479	15 479	18 541	18 541	21 433	21 433	24 325
4 000 000	12 115	15 729	15 729	19 342	19 342	23 168	23 168	26 781	26 781	30 395
5 000 000	14 474	18 791	18 791	23 108	23 108	27 679	27 679	31 996	31 996	36 313
6 000 000	16 786	21 793	21 793	26 799	26 799	32 100	32 100	37 107	37 107	42 113
7 000 000	19 060	24 744	24 744	30 429	30 429	36 448	36 448	42 133	42 133	47 817
7 500 000	20 184	26 204	26 204	32 224	32 224	38 598	38 598	44 618	44 618	50 638

(4) Für Umbauten und Modernisierungen kann bei einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad ein Zuschlag gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3 bis 33 Prozent auf das Honorar in Textform vereinbart werden.

(5) Innenräume können werden nach den im Absatz 6 genannten Bewertungsmerkmalen folgenden Honorarzonen zugeordnet werden:

1. Honorarzone I: Innenräume mit sehr geringen Anforderungen,
2. Honorarzone II: Innenräume mit geringen Anforderungen,
3. Honorarzone III: Innenräume mit durchschnittlichen Anforderungen,
4. Honorarzone IV: Innenräume mit hohen Anforderungen,
5. Honorarzone V: Innenräume mit sehr hohen Anforderungen.

(6) ~~Für die Zuordnung zu den Honorarzonen können folgende Bewertungsmerkmale herangezogen werden:~~ Die Leistungen der Raumakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet:

1. Anforderungen an die Einhaltung der Nachhallzeit,
2. Einhalten eines bestimmten Frequenzganges der Nachhallzeit,
3. Anforderungen an die räumliche und zeitliche Schallverteilung,
4. akustische Nutzungsart des Innenraums,
5. Veränderbarkeit der akustischen Eigenschaften des Innenraums.

(7) Objektliste für die Raumakustik

Die nachstehend aufgeführten Innenräume können werden in der Regel den Honorarzonen wie folgt zugeordnet werden:

Objektliste – Raumakustik	• Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
Pausenhallen, Spielhallen, Liege- und Wandelhallen	X				
Großraumbüros		X			
Unterrichts-, Vortrags- und Sitzungsräume					
– bis 500 m ³		X			
– 500 bis 1 500 m ³			X		
– über 1 500 m ³				X	
Filmtheater					
– bis 1 000 m ³		X			
– 1 000 bis 3 000 m ³			X		
– über 3 000 m ³				X	
Kirchen					
– bis 1 000 m ³		X			
– 1 000 bis 3 000 m ³			X		
– über 3 000 m ³				X	
Sporthallen, Turnhallen					
– nicht teilbar, bis 1 000 m ³		X			
– teilbar, bis 3 000 m ³			X		
Mehrzweckhallen					

Objektliste – Raumakustik	• Honorarzone				
	I	II	III	IV	V
– bis 3 000 m ³				X	
– über 3 000 m ³					X
Konzertsäle, Theater, Opernhäuser					X
Tonaufnahmeräume, akustische Messräume					X
Innenräume mit veränderlichen akustischen Eigenschaften					X

(8) § 52 Absatz 3 kann sinngemäß angewendet werden.

1.3 Geotechnik

1.3.1 Anwendungsbereich

(1) Die Leistungen für Geotechnik ~~können~~ **umfassen** die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse für Gebäude und Ingenieurbauwerke im Hinblick auf das Objekt und die Erarbeitung einer Gründungsempfehlung ~~umfassen~~. Dazu gehört auch die Beschreibung der Wechselwirkung zwischen Baugrund und Bauwerk sowie die Wechselwirkung mit der Umgebung.

(2) Die Leistungen ~~können~~ **umfassen** insbesondere das Festlegen von Baugrundkennwerten und von Kennwerten für rechnerische Nachweise zur Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit des Objektes, die Abschätzung zum Schwankungsbereich des Grundwassers sowie die Einordnung des Baugrunds nach bautechnischen Klassifikationsmerkmalen ~~umfassen~~.

1.3.2 Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Das Honorar der Grundleistungen ~~kann~~ **richtet** sich nach den anrechenbaren Kosten der Tragwerksplanung nach § 50 Absatz 1 bis 3 für das gesamte Objekt aus Bauwerk und Baugrube ~~richten~~.

(2) ~~[aufgehoben] Das Honorar für Ingenieurbauwerke mit großer Längenausdehnung (Linienbauwerke) kann ergänzend frei vereinbart werden.~~

1.3.3 Leistungsbild Geotechnik

(1) Grundleistungen ~~können~~ **umfassen** die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung ~~umfassen~~. Die Darstellung der Inhalte ~~kann~~ **erfolgt** im Geotechnischen Bericht ~~erfolgen~~.

(2) Die Grundleistungen ~~können~~ **werden** in folgenden Teilleistungen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.3.4 bewertet ~~werden~~:

1. für die Teilleistung a (Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept) mit 15 Prozent,
2. für die Teilleistung b (Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse) mit 35 Prozent,

3. für die Teilleistung c (Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung) mit 50 Prozent.

(3) Das Leistungsbild ~~kan~~ **setzt** sich wie folgt ~~zusammensetzen~~ **setzen**:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Geotechnischer Bericht	
<ul style="list-style-type: none"> • a)Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept • – Klären der Aufgabenstellung, Ermitteln der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse auf Basis vorhandener Unterlagen • – Festlegen und Darstellen der erforderlichen Baugrunderkundungen • b)Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse • – Auswerten und Darstellen der Baugrunderkundungen sowie der Labor- und Felduntersuchungen • – Abschätzen des Schwankungsbereichs von Wasserständen und/oder Druckhöhen im Boden • – Klassifizieren des Baugrunds und Festlegen der Baugrundkennwerte • c)Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung • – Beurteilung des Baugrunds • – Empfehlung für die Gründung mit Angabe der geotechnischen Bemessungsparameter (zum Beispiel Angaben zur Bemessung einer Flächen- oder Pfahlgründung) • – Angabe der zu erwartenden Setzungen für die vom Tragwerksplaner im Rahmen der Entwurfsplanung nach § 49 zu erbringenden Grundleistungen • – Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks sowie Angaben zur Auswirkung der Baumaßnahme auf Nachbarbauwerke • – Allgemeine Angaben zum Erdbau • – Angaben zur geotechnischen Eignung von Aushubmaterial zur Wiederverwendung bei der betreffenden Baumaßnahme sowie Hinweise zur Bauausführung 	<ul style="list-style-type: none"> • – Beschaffen von Bestandsunterlagen • – Vorbereiten und Mitwirken bei der Vergabe von Aufschlussarbeiten und deren Überwachung • – Veranlassen von Labor- und Felduntersuchungen • – Aufstellen von geotechnischen Berechnungen zur Standsicherheit oder Gebrauchstauglichkeit, wie zum Beispiel Setzungs-, Grundbruch- und Geländebruchberechnungen • – Aufstellen von hydrogeologischen, geohydraulischen und besonderen numerischen Berechnungen • – Beratung zu Dränanlagen, Anlagen zur Grundwasserabsenkung oder sonstigen ständigen oder bauzeitlichen Eingriffen in das Grundwasser • – Beratung zu Probelastungen sowie fachtechnisches Betreuen und Auswerten • – geotechnische Beratung zu Gründungselementen, Baugruben- oder Hangsicherungen und Erdbauwerken, Mitwirkung bei der Beratung zur Sicherung von Nachbarbauwerken • – Untersuchungen zur Berücksichtigung dynamischer Beanspruchungen bei der Bemessung des Objekts oder seiner Gründung sowie Beratungsleistungen zur Vermeidung oder Beherrschung von dynamischen Einflüssen • – Mitwirken bei der Bewertung von Nebenangeboten aus geotechnischer Sicht • – Mitwirken während der Planung oder Ausführung des Objekts sowie Besprechungs- und Ortstermine • – geotechnische Freigaben

1.3.4 Honorare Geotechnik

(1) ~~Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare~~ Für die in 1.3.3 Absatz 3 aufgeführten **genannten** Grundleistungen ~~können nach der folgenden~~ **sind die in der nachstehenden Honorartafel** aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	789	1 222	1 222	1 654	1 654	2 105	2 105	2 537	2 537	2 970
75 000	951	1 472	1 472	1 993	1 993	2 537	2 537	3 058	3 058	3 579
100 000	1 086	1 681	1 681	2 276	2 276	2 896	2 896	3 491	3 491	4 086
125 000	1 204	1 863	1 863	2 522	2 522	3 210	3 210	3 869	3 869	4 528
150 000	1 309	2 026	2 026	2 742	2 742	3 490	3 490	4 207	4 207	4 924
200 000	1 494	2 312	2 312	3 130	3 130	3 984	3 984	4 802	4 802	5 621
300 000	1 800	2 786	2 786	3 772	3 772	4 800	4 800	5 786	5 786	6 772
400 000	2 054	3 179	3 179	4 304	4 304	5 478	5 478	6 603	6 603	7 728
500 000	2 276	3 522	3 522	4 768	4 768	6 069	6 069	7 315	7 315	8 561
750 000	2 740	4 241	4 241	5 741	5 741	7 307	7 307	8 808	8 808	10 308
1 000 000	3 125	4 836	4 836	6 548	6 548	8 334	8 334	10 045	10 045	11 756
1 500 000	3 765	5 827	5 827	7 889	7 889	10 041	10 041	12 103	12 103	14 165
2 000 000	4 297	6 650	6 650	9 003	9 003	11 459	11 459	13 812	13 812	16 165
3 000 000	5 175	8 009	8 009	10 842	10 842	13 799	13 799	16 633	16 633	19 467
5 000 000	6 535	10 114	10 114	13 693	13 693	17 428	17 428	21 007	21 007	24 586
7 500 000	7 878	12 192	12 192	16 506	16 506	21 007	21 007	25 321	25 321	29 635
10 000 000	8 994	13 919	13 919	18 844	18 844	23 983	23 983	28 909	28 909	33 834
15 000 000	10 839	16 775	16 775	22 711	22 711	28 905	28 905	34 840	34 840	40 776
20 000 000	12 373	19 148	19 148	25 923	25 923	32 993	32 993	39 769	39 769	46 544
25 000 000	13 708	21 215	21 215	28 722	28 722	36 556	36 556	44 063	44 063	51 570

(2) Die Honorarzone ~~kann~~ **wird** bei den geotechnischen Grundleistungen auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt ~~werden~~:

1. Honorarzone I: Gründungen mit sehr geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufäche;
2. Honorarzone II: Gründungen mit geringem Schwierigkeitsgrad, insbesondere
 - setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des

Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,

– gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

3. Honorarzone III: Gründungen mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

– stark setzungsempfindliche Objekte bei annähernd regelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit einheitlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,

– setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Bauwerke mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,

– gering setzungsempfindliche Objekte mit einheitlicher Gründungsart bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

4. Honorarzone IV: Gründungen mit hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

– stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche,

– setzungsempfindliche Objekte sowie gering setzungsempfindliche Objekte mit bereichsweise unterschiedlicher Gründungsart oder bereichsweise stark unterschiedlichen Lasten bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche;

5. Honorarzone V: Gründungen mit sehr hohem Schwierigkeitsgrad, insbesondere

stark setzungsempfindliche Objekte bei unregelmäßigem Schichtenaufbau des Untergrunds mit stark unterschiedlicher Tragfähigkeit und Setzungsfähigkeit innerhalb der Baufläche.

(3) § 52 Absatz 3 ~~kann ist~~ sinngemäß ~~angewendet werden~~ **anzuwenden**.

(4) Die Aspekte des Grundwassereinflusses auf das Objekt und die Nachbarbebauung ~~können sind~~ bei der Festlegung der Honorarzone zusätzlich ~~berücksichtigt werden~~ **zu berücksichtigen**.

1.4 Ingenieurvermessung

1.4.1 Anwendungsbereich

(1) Leistungen der Ingenieurvermessung ~~können~~ **beziehen** das Erfassen raumbezogener Daten über Bauwerke und Anlagen, Grundstücke und Topographie, das Erstellen von Plänen, das Übertragen von Planungen in die Örtlichkeit sowie das vermessungstechnische Überwachen der Bauausführung ~~einbeziehen ein~~, soweit die Leistungen mit besonderen instrumentellen und vermessungstechnischen Verfahrensanforderungen erbracht werden müssen. Ausgenommen von Satz 1 sind Leistungen, die nach landesrechtlichen Vorschriften für Zwecke der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters durchgeführt werden.

(2) Zur Ingenieurvermessung ~~können~~ gehören:

1. Planungsbegleitende Vermessungen für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen,

2. Bauvermessung vor und während der Bauausführung und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen,

3. sonstige vermessungstechnische Leistungen:

– Vermessung an Objekten außerhalb der Planungs- und Bauphase,

- Vermessung bei Wasserstraßen,
- Fernerkundungen, die das Aufnehmen, Auswerten und Interpretieren von Luftbildern und anderer raumbezogener Daten umfassen, die durch Aufzeichnung über eine große Distanz erfasst sind, als Grundlage insbesondere für Zwecke der Raumordnung und des Umweltschutzes,
- vermessungstechnische Leistungen zum Aufbau von geographisch-geometrischen Datenbasen für raumbezogene Informationssysteme sowie
- vermessungstechnische Leistungen, soweit sie nicht in Absatz 1 und Absatz 2 erfasst sind.

1.4.2 Grundlagen des Honorars bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung ~~kann~~ **richtet** sich nach der Summe der Verrechnungseinheiten, der Honorarzone in Nummer 1.4.3 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 ~~richten~~.

(2) Die Verrechnungseinheiten ~~können~~ **können berechnen** sich aus der Größe der aufzunehmenden Flächen und deren Punktdichte ~~berechnen~~. Die Punktdichte beschreibt die durchschnittliche Anzahl der für die Erfassung der planungsrelevanten Daten je Hektar zu messenden Punkte.

(3) Abhängig von der Punktdichte ~~können~~ **werden** die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet ~~werden~~:

•

sehr geringe Punktdichte	(ca. 70 Punkte/ha)	— 50 VE
geringe Punktdichte	(ca. 150 Punkte/ha)	— 70 VE
durchschnittliche Punktdichte	(ca. 250 Punkte/ha)	— 100 VE
hohe Punktdichte	(ca. 350 Punkte/ha)	— 130 VE
sehr hohe Punktdichte	(ca. 500 Punkte/ha)	— 150 VE

Flächenklasse 1 (bis 50 Punkte/ha)	40 VE
Flächenklasse 2 (51 – 73 Punkte/ha)	50 VE
Flächenklasse 3 (74 – 100 Punkte/ha)	60 VE
Flächenklasse 4 (101 – 131 Punkte/ha)	70 VE
Flächenklasse 5 (132 – 166 Punkte/ha)	80 VE
Flächenklasse 6 (167 – 203 Punkte/ha)	90 VE
Flächenklasse 7 (204 – 244 Punkte/ha)	100 VE
Flächenklasse 8 (245 – 335 Punkte/ha)	120 VE
Flächenklasse 9 (336 – 494 Punkte/ha)	150 VE
Flächenklasse 10 (495 – 815 Punkte/ha)	200 VE
Flächenklasse 11 (816 – 1 650 Punkte/ha)	300 VE
Flächenklasse 12 (1 651 – 4 000 Punkte/ha)	500 VE

Flächenklasse 13 (4 001 – 9 000 Punkte/ha)

800 VE.

(4) Umfasst ein Auftrag Vermessungen für mehrere Objekte, so können werden die Honorare für die Vermessung jedes Objekts getrennt berechnet werden.

1.4.3 Honorarzonen für Grundleistungen bei der Planungsbegleitenden Vermessung

(1) Die Honorarzone kann wird bei der Planungsbegleitenden Vermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt werden:

a) Qualität der vorhandenen Daten und Kartenunterlagen

sehr hoch	1 Punkt
hoch	2 Punkte
Befriedigend	3 Punkte
kaum ausreichend	4 Punkte
mangelhaft	5 Punkte

b) Qualität des vorhandenen geodätischen Raumbezugs

sehr hoch	1 Punkt
hoch	2 Punkte
befriedigend	3 Punkte
kaum ausreichend	4 Punkte
mangelhaft	5 Punkte

c) Anforderungen an die Genauigkeit

sehr gering	1 Punkt
gering	2 Punkte
durchschnittlich	3 Punkte
hoch	4 Punkte
sehr hoch	5 Punkte

d) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begehbarkeit

sehr gering	1 bis 2 Punkte
gering	3 bis 4 Punkte
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte
hoch	7 bis 8 Punkte
sehr hoch	9 bis 10 Punkte

e) Behinderung durch Bebauung und Bewuchs

sehr gering	1 bis 3 Punkte
gering	4 bis 6 Punkte
durchschnittlich	7 bis 9 Punkte
hoch	0 bis 12 Punkte
sehr hoch	3 bis 15 Punkte

f) Behinderung durch Verkehr

sehr gering	1 bis 3 Punkte
gering	4 bis 6 Punkte
durchschnittlich	7 bis 9 Punkte
hoch	10 bis 12 Punkte
sehr hoch	13 bis 15 Punkte.

(2) Die Honorarzone ~~kann~~ ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt ergeben:

Honorarzone I	bis 13 Punkte
Honorarzone II	14 bis 23 Punkte
Honorarzone III	24 bis 34 Punkte
Honorarzone IV	35 bis 44 Punkte
• Honorarzone V	45 bis 55 Punkte.

1.4.4 Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung

(1) Das Leistungsbild Planungsbegleitende Vermessung ~~kann~~ **umfasst** die Aufnahme planungsrelevanter Daten und die Darstellung in analoger und digitaler Form für die Planung und den Entwurf von Gebäuden, Ingenieurbauwerken, Verkehrsanlagen sowie für Flächenplanungen **umfassen**.

(2) Die Grundleistungen ~~können~~ **sind** in vier Leistungsphasen zusammengefasst und **werden** wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 1 bewertet ~~werden~~:

1. für die Leistungsphase 1 (Grundlagenermittlung) mit 5 Prozent,
2. für die Leistungsphase 2 (Geodätischer Raumbezug) mit 20 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Vermessungstechnische Grundlagen) mit 65 Prozent,
4. für die Leistungsphase 4 (Digitales Geländemodell) mit 10 Prozent.

(3) Das Leistungsbild ~~kann~~ **setzt** sich wie folgt **zusammensetzen**:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Grundlagenermittlung	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Einholen von Informationen und Beschaffen von Unterlagen über die Örtlichkeit und das geplante Objekt • b) Beschaffen vermessungstechnischer Unterlagen und Daten • c) Ortsbesichtigung • d) Ermitteln des Leistungsumfangs in Abhängigkeit von den Genauigkeitsanforderungen und dem Schwierigkeitsgrad 	<ul style="list-style-type: none"> • –Schriftliches Einholen von Genehmigungen zum Betreten von Grundstücken, von Bauwerken, zum Befahren von Gewässern und für anordnungsbedürftige Verkehrssicherungsmaßnahmen
2. Geodätischer Raumbezug	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Erkunden und Vermarken von Lage- und Höhenfestpunkten • b) Fertigen von Punktbeschreibungen und Einmessungsskizzen • c) Messungen zum Bestimmen der Fest- und Passpunkte • d) Auswerten der Messungen und Erstellen des Koordinaten- und Höhenverzeichnisses 	<ul style="list-style-type: none"> • –Entwurf, Messung und Auswertung von Sondernetzen hoher Genauigkeit • –Vermarken auf Grund besonderer Anforderungen • –Aufstellung von Rahmenmessprogrammen
3. Vermessungstechnische Grundlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Topographische/morphologische Geländeaufnahme einschließlich Erfassen von Zwangspunkten und planungsrelevanter Objekte • b) Aufbereiten und Auswerten der erfassten Daten • c) Erstellen eines digitalen Lagemodells mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten 	<ul style="list-style-type: none"> • –Maßnahmen für anordnungsbedürftige Verkehrssicherung • –Orten und Aufmessen des unterirdischen Bestandes • –Vermessungsarbeiten unter Tage, unter Wasser oder bei Nacht • –Detailliertes Aufnehmen bestehender Objekte und Anlagen neben der normalen

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> d)Übernehmen von Kanälen, Leitungen, Kabeln und unterirdischen Bauwerken aus vorhandenen Unterlagen e)Übernehmen des Liegenschaftskatasters f)Übernehmen der bestehenden öffentlich-rechtlichen Festsetzungen g)Erstellen von Plänen mit Darstellen der Situation im Planungsbereich mit ausgewählten planungsrelevanten Höhenpunkten h)Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form 	<p>topographischen Aufnahme wie zum Beispiel Fassaden und Innenräume von Gebäuden</p> <ul style="list-style-type: none"> –Ermitteln von Gebäudeschnitten –Aufnahmen über den festgelegten Planungsbereich hinaus –Erfassen zusätzlicher Merkmale wie zum Beispiel Baumkronen –Eintragen von Eigentümerangaben –Darstellen in verschiedenen Maßstäben –Ausarbeiten der Lagepläne entsprechend der rechtlichen Bedingungen für behördliche Genehmigungsverfahren –Übernahme der Objektplanung in ein digitales Lagemodell
4. Digitales Geländemodell	
<ul style="list-style-type: none"> a)Selektion der die Geländeoberfläche beschreibenden Höhenpunkte und Bruchkanten aus der Geländeaufnahme b)Berechnung eines digitalen Geländemodells c)Ableitung von Geländeschnitten d)Darstellen der Höhen in Punkt-, Raster- oder Schichtlinienform e)Liefern der Pläne und Daten in analoger und digitaler Form 	

1.4.5 Grundlagen des Honorars bei der Bauvermessung

(1) Das Honorar für Grundleistungen bei der Bauvermessung ~~kann~~ **richtet** sich nach den anrechenbaren Kosten des Objekts, der Honorarzone in Nummer 1.4.6 und der Honorartafel in Nummer 1.4.8 Absatz 2 ~~richten~~.

(2) Anrechenbare Kosten ~~können~~ **sind** die Herstellungskosten des Objekts ~~darstellen~~. Diese ~~können~~ **werden** entsprechend § 4 Absatz 1 und

1. bei Gebäuden entsprechend § 33,
2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42,
3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46

ermittelt ~~werden~~. Anrechenbar ~~können~~ **sind** bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten ~~sein~~.

(3) Die Absätze 1 und 2 sowie die Nummer 1.4.6 und Nummer 1.4.7 finden keine Anwendung für vermessungstechnische Grundleistungen bei ober- und unterirdischen Leitungen, Tunnel-, Stollen- und Kavernenbauwerken, innerörtlichen Verkehrsanlagen mit überwiegend innerörtlichem Verkehr, bei Geh- und Radwegen sowie Gleis- und Bahnsteiganlagen. ~~Das Honorar für die in Satz 1 genannten Objekte kann ergänzend frei vereinbart werden.~~

1.4.6 Honorarzone für Grundleistungen bei der Bauvermessung

(1) Die Honorarzone ~~kan~~ **wird** bei der Bauvermessung auf Grund folgender Bewertungsmerkmale ermittelt ~~werden~~:

a) Beeinträchtigungen durch die Geländebeschaffenheit und bei der Begebarkeit

sehr gering	1 Punkt
gering	2 Punkte
durchschnittlich	3 Punkte
hoch	4 Punkte
sehr hoch	5 Punkte

b) Behinderungen durch Bebauung und Bewuchs

sehr gering	1 bis 2 Punkte
gering	3 bis 4 Punkte
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte
hoch	7 bis 8 Punkte
sehr hoch	9 bis 10 Punkte

c) Behinderung durch den Verkehr

sehr gering	1 bis 2 Punkte
gering	3 bis 4 Punkte
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte
hoch	7 bis 8 Punkte
sehr hoch	9 bis 10 Punkte

d) Anforderungen an die Genauigkeit

sehr gering	1 bis 2 Punkte
gering	3 bis 4 Punkte
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte
hoch	7 bis 8 Punkte
sehr hoch	9 bis 10 Punkte

e) Anforderungen durch die Geometrie des Objekts

sehr gering	1 bis 2 Punkte
gering	3 bis 4 Punkte
durchschnittlich	5 bis 6 Punkte
hoch	7 bis 8 Punkte
sehr hoch	9 bis 10 Punkte

f) Behinderung durch den Baubetrieb

sehr gering	1 bis 3 Punkte
gering	4 bis 6 Punkte
durchschnittlich	7 bis 9 Punkte
hoch	10 bis 12 Punkte
sehr hoch	13 bis 15 Punkte.

(2) Die Honorarzone ~~kann~~ ergibt sich aus der Summe der Bewertungspunkte wie folgt ~~ergeben~~:

Honorarzone I	bis 14 Punkte
Honorarzone II	15 bis 25 Punkte
Honorarzone III	26 bis 37 Punkte
Honorarzone IV	38 bis 48 Punkte
Honorarzone V	49 bis 60 Punkte.

1.4.7 Leistungsbild Bauvermessung

(1) Das Leistungsbild Bauvermessung ~~kann~~ umfasst die Vermessungsleistungen für den Bau und die abschließende Bestandsdokumentation von Gebäuden, Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen ~~umfassen~~.

(2) Die Grundleistungen ~~können~~ werden in fünf Leistungsphasen zusammengefasst und wie folgt in Prozentsätzen der Honorare der Nummer 1.4.8 Absatz 2 bewertet ~~werden~~:

1. für die Leistungsphase 1 (Baugeometrische Beratung) mit 2 Prozent
2. für die Leistungsphase 2 (Absteckungsunterlagen) mit 5 Prozent,
3. für die Leistungsphase 3 (Bauvorbereitende Vermessung) mit 16 Prozent,

4. für die Leistungsphase 4 (Bauausführungsvermessung) mit 62 Prozent,

5. für die Leistungsphase 5 (Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung) mit 15 Prozent.

(3) Das Leistungsbild ~~kann~~ **setzt** sich wie folgt zusammensetzen:

Grundleistungen	Besondere Leistungen
1. Baugemetrische Beratung	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Ermitteln des Leistungsumfanges in Abhängigkeit vom Projekt • b) Beraten, insbesondere im Hinblick auf die erforderlichen Genauigkeiten und zur Konzeption eines Messprogramms • c) Festlegen eines für alle Beteiligten verbindlichen Maß-, Bezugs- und Benennungssystems 	<ul style="list-style-type: none"> • –Erstellen von vermessungstechnischen Leistungsbeschreibungen • –Erarbeiten von Organisationsvorschlägen über Zuständigkeiten, Verantwortlichkeit und Schnittstellen der Objektvermessung • –Erstellen von Messprogrammen für Bewegungs- und Deformationsmessungen einschließlich Vorgaben für die Baustelleneinrichtung
2. Absteckungsunterlagen	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Berechnen der Detailgeometrie anhand der Ausführungsplanung, Erstellen eines Absteckungsplanes und Berechnen von Absteckungsdaten einschließlich Aufzeigen von Widersprüchen (Absteckungsunterlagen) 	<ul style="list-style-type: none"> • –Durchführen von zusätzlichen Aufnahmen und ergänzende Berechnungen, falls keine qualifizierten Unterlagen aus der Leistungsphase vermessungstechnische Grundlagen vorliegen • –Durchführen von Optimierungsberechnungen im Rahmen der Baugemetrie (zum Beispiel Flächennutzung, Abstandsflächen) • –Erarbeitung von Vorschlägen zur Beseitigung von Widersprüchen bei der Verwendung von Zwangspunkten (zum Beispiel bauordnungsrechtliche Vorgaben)
3. Bauvorbereitende Vermessung	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Prüfen und Ergänzen des bestehenden Festpunktfelds • b) Zusammenstellung und Aufbereitung der Absteckungsdaten • c) Absteckung: Übertragen der Projektgeometrie (Hauptpunkte) und des Baufelds in die Örtlichkeit • d) Übergabe der Lage- und Höhenfestpunkte, der Hauptpunkte und der Absteckungsunterlagen an das bauausführende Unternehmen 	<ul style="list-style-type: none"> • –Absteckung auf besondere Anforderungen (zum Beispiel Archäologie, Ausholung, Grobabsteckung, Kampfmittelräumung)
4. Bauausführungsvermessung	
<ul style="list-style-type: none"> • a) Messungen zur Verdichtung des Lage- und Höhenfestpunktfeldes 	<ul style="list-style-type: none"> • –Erstellen und Konkretisieren des Messprogramms

Grundleistungen	Besondere Leistungen
<ul style="list-style-type: none"> b) Messungen zur Überprüfung und Sicherung von Fest- und Achspunkten c) Baubegleitende Absteckungen der geometriebestimmenden Bauwerkspunkte nach Lage und Höhe d) Messungen zur Erfassung von Bewegungen und Deformationen des zu erstellenden Objekts an konstruktiv bedeutsamen Punkten e) Baubegleitende Eigenüberwachungsmessungen und deren Dokumentation f) Fortlaufende Bestandserfassung während der Bauausführung als Grundlage für den Bestandplan 	<ul style="list-style-type: none"> – Absteckungen unter Berücksichtigung von belastungs- und fertigungstechnischen Verformungen – Prüfen der Maßgenauigkeit von Fertigteilen – Aufmaß von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Leistungen gegeben sind – Ausgabe von Baustellenbestandsplänen während der Bauausführung – Fortführen der vermessungstechnischen Bestandspläne nach Abschluss der Grundleistungen – Herstellen von Bestandsplänen
5. Vermessungstechnische Überwachung der Bauausführung	
<ul style="list-style-type: none"> a) Kontrollieren der Bauausführung durch stichprobenartige Messungen an Schalungen und entstehenden Bauteilen (Kontrollmessungen) b) Fertigen von Messprotokollen c) Stichprobenartige Bewegungs- und Deformationsmessungen an konstruktiv bedeutsamen Punkten des zu erstellenden Objekts 	<ul style="list-style-type: none"> – Prüfen der Mengenermittlungen – Beratung zu langfristigen vermessungstechnischen Objektüberwachungen im Rahmen der Ausführungskontrolle baulicher Maßnahmen und deren Durchführung – Vermessungen für die Abnahme von Bauleistungen, soweit besondere vermessungstechnische Anforderungen gegeben sind

(4) Die Leistungsphase 4 ist abweichend von Absatz 2 bei Gebäuden mit 45 bis 62 Prozent zu bewerten.

1.4.8 Honorare für Grundleistungen bei der Ingenieurvermessung

- (1) ~~Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare~~ Für die in 1.4.4 Absatz 3 ~~aufgeführten~~ **genannten** Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung ~~können nach der folgenden~~ **sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:**

Verrechnungseinheiten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
6	658	777	777	914	914	1 051	1 051	1 170	1 170	1 289
20	953	1 123	1 123	1 306	1 306	1 489	1 489	1 659	1 659	1 828
50	1 480	1 740	1 740	2 000	2 000	2 260	2 260	2 520	2 520	2 780
103	2 225	2 616	2 616	3 007	3 007	3 399	3 399	3 790	3 790	4 182

Verrechnungseinheiten	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
188	3 325	3 826	3 826	4 327	4 327	4 829	4 829	5 330	5 330	5 831
278	4 320	4 931	4 931	5 542	5 542	6 153	6 153	6 765	6 765	7 376
359	5 156	5 826	5 826	6 547	6 547	7 217	7 217	7 939	7 939	8 609
435	5 881	6 656	6 656	7 437	7 437	8 212	8 212	8 994	8 994	9 768
506	6 547	7 383	7 383	8 219	8 219	9 055	9 055	9 892	9 892	10 728
659	7 867	8 859	8 859	9 815	9 815	10 809	10 809	11 765	11 765	12 757
822	9 187	10 299	10 299	11 413	11 413	12 513	12 513	13 625	13 625	14 737
1 105	11 332	12 667	12 667	14 002	14 002	15 336	15 336	16 672	16 672	18 006
1 400	13 525	14 977	14 977	16 532	16 532	18 086	18 086	19 642	19 642	21 196
2 033	17 714	19 597	19 597	21 592	21 592	23 586	23 586	25 582	25 582	27 576
2 713	21 894	24 217	24 217	26 652	26 652	29 086	29 086	31 522	31 522	33 956
3 430	26 074	28 837	28 837	31 712	31 712	34 586	34 586	37 462	37 462	40 336
4 949	34 434	38 077	38 077	41 832	41 832	45 586	45 586	49 342	49 342	53 096
7 385	46 974	51 937	51 937	57 012	57 012	62 086	62 086	67 162	67 162	72 236
11 726	67 874	75 037	75 037	82 312	82 312	89 586	89 586	96 862	96 862	104 136

(2) Die Honorare für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 Grundleistungen der Bauvermessung können sich nach der folgenden Honorartafel richten. Für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Bauvermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
50 000	4 282	4 782	4 782	5 283	5 283	5 839	5 839	6 339	6 339	6 840
75 000	4 648	5 191	5 191	5 734	5 734	6 338	6 338	6 881	6 881	7 424
100 000	5 002	5 586	5 586	6 171	6 171	6 820	6 820	7 405	7 405	7 989
150 000	5 684	6 349	6 349	7 013	7 013	7 751	7 751	8 416	8 416	9 080
200 000	6 344	7 086	7 086	7 827	7 827	8 651	8 651	9 393	9 393	10 134
250 000	6 987	7 804	7 804	8 621	8 621	9 528	9 528	10 345	10 345	11 162
300 000	7 618	8 508	8 508	9 399	9 399	10 388	10 388	11 278	11 278	12 169
400 000	8 848	9 883	9 883	10 917	10 917	12 066	12 066	13 100	13 100	14 134

Anrechenbare Kosten in Euro	Honorarzone I sehr geringe Anforderungen		Honorarzone II geringe Anforderungen		Honorarzone III durchschnittliche Anforderungen		Honorarzone IV hohe Anforderungen		Honorarzone V sehr hohe Anforderungen	
	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
	Euro		Euro		Euro		Euro		Euro	
500 000	10 048	11 222	11 222	12 397	12 397	13 702	13 702	14 876	14 876	16 051
600 000	11 223	12 535	12 535	13 847	13 847	15 304	15 304	16 616	16 616	17 928
750 000	12 950	14 464	14 464	15 978	15 978	17 659	17 659	19 173	19 173	20 687
1 000 000	15 754	17 596	17 596	19 437	19 437	21 483	21 483	23 325	23 325	25 166
1 500 000	21 165	23 639	23 639	26 113	26 113	28 862	28 862	31 336	31 336	33 810
2 000 000	26 393	29 478	29 478	32 563	32 563	35 990	35 990	39 075	39 075	42 160
2 500 000	31 488	35 168	35 168	38 849	38 849	42 938	42 938	46 619	46 619	50 299
3 000 000	36 480	40 744	40 744	45 008	45 008	49 745	49 745	54 009	54 009	58 273
4 000 000	46 224	51 626	51 626	57 029	57 029	63 032	63 032	68 435	68 435	73 838
5 000 000	55 720	62 232	62 232	68 745	68 745	75 981	75 981	82 494	82 494	89 007
7 500 000	78 690	87 888	87 888	97 085	97 085	107 305	107 305	116 502	116 502	125 700
10 000 000	100 876	112 667	112 667	124 458	124 458	137 559	137 559	149 350	149 350	161 140

1.4.9 Sonstige vermessungstechnische Leistungen

Für sonstige vermessungstechnische Leistungen nach Nummer 1.4.1 kann ein Honorar ~~ergänzend frei~~ **abweichend von den Grundsätzen gemäß Nummer 1.4 vereinbart werden.**

Die Anlagen 2 bis 15 wurden nicht verändert und sind hier deshalb nicht dargestellt.

Dieser Text stellt keine Rechtsberatung dar und dient ausschließlich dem Zweck, über die neusten Gesetzesentwicklungen zu informieren. Er erhebt keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen können eine individuelle Rechtsberatung nicht ersetzen. Hierzu stehen wir Ihnen gerne mit unseren im Immobilien- und Baurecht spezialisierten Rechtsanwälten zur Verfügung.

BÜRO MÜNCHEN
ZIRNGIBL Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Karlstraße 23
80333 München
Tel.: +49 (89) 290 50-0
Fax: +49 (89) 290 50-290

munich@zl-legal.de
www.zl-legal.de

BÜRO BERLIN
ZIRNGIBL Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Kurfürstendamm 194
10707 Berlin
Tel.: +49 (30) 880 331-0
Fax: +49 (30) 880 331-100

berlin@zl-legal.de
www.zl-legal.de

BÜRO FRANKFURT
ZIRNGIBL Rechtsanwälte
Partnerschaft mbB

Bethmannstraße 8
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49 (69) 589 99 58-0
Fax: +49 (30) 589 99 58-100

frankfurt@zl-legal.de
www.zl-legal.de

ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft, Partnerschaftsregister AG München PR 579. Weitere Pflichtangaben finden Sie auf der Webseite der ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft unter <http://www.zl-legal.de/Impressum.php>. Der Newsletter richtet sich an Geschäftsfreunde und Bekannte der ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft. Sein Inhalt ist nicht als Rechtsrat zu verstehen und ohne vorherige Beratung auch nicht als Entscheidungsgrundlage geeignet. Eine Haftung für den Inhalt der Beiträge kann trotz gewissenhafter Bearbeitung nicht übernommen werden.

Sofern der Newsletter Links zu fremden Angeboten enthält, macht sich ZIRNGIBL diese fremden Seiteninhalte nicht zu Eigen. ZIRNGIBL hat keinen Einfluss auf die fremden Seiteninhalte, übernimmt dafür keinerlei Verantwortung und distanziert sich ausdrücklich davon. Sollten durch die fremden Inhalte Rechte oder gesetzliche Vorschriften verletzt werden, wird ZIRNGIBL den Link unverzüglich beseitigen, sobald ihr die Rechtsverletzung bekannt gemacht wurde. Wenn Sie unseren Newsletter ZL Aktuell nicht mehr erhalten möchten, können Sie ihn unter munich@zl-legal.de abbestellen.